



OETWIL AN DER LIMMAT

Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 28. November 2017, 20.00 Uhr** in der Gemeindescheune an der Schmittengasse eingeladen.



Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Beim traktandierten Geschäft Nr. 1 ist die nachträgliche Urnenabstimmung gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat gesetzlich ausgeschlossen.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorstehererschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeinbeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Begehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeindeversammlung

Traktanden:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Genehmigung des Budgets 2018
des Politischen Gemeindegutes | Seiten 04 – 14 |
| 2. Genehmigung eines Objektkredites von CHF 510'000.--
für den Ausbau des Pumpwerkes Letten | Seiten 15 – 19 |
| 3. Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammannamt
Geroldswil – Oetwil a.d.L. – Weiningen, Auflösung Zweckverband, Genehmigung | Seiten 20 – 27 |
| 4. Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung, Genehmigung | Seiten 28 – 35 |
| 5. Revision der Besoldungsverordnung
der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat, Genehmigung | Seiten 36 – 56 |
| 6. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes | |

Genehmigung des Budgets 2018 der Politischen Gemeinde

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat hat das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat genehmigt.
Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	8'455'000.00
	Gesamtertrag	Fr.	8'779'200.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	324'200.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'174'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	135'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'039'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	20'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	20'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	8'545'700.00
Steuerfuss		Fr.	46%

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat zu genehmigen und den Steuerfuss auf 46 % (Vorjahr 41 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

8955 Oetwil an der Limmat, 25. September 2017

Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Paul Studer	Pierluigi Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 die Annahme des **Budgets 2018** der Politischen Gemeinde.
2. Der **Steuerfuss** der Politischen Gemeinde ist auf 41% (wie bisher) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen. Die Erhöhung des Steuerfusses auf neu 46% gemäss Antrag des Gemeinderates wird somit von der RPK nicht unterstützt.
3. Das Budget weist folgende **Eckdaten** aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	8'455'000.00
	Ertrag ohne Steuern	Fr.	4'848'200.00
	Steuerertrag (mit Steuerfuss 41 %)	Fr.	3'503'700.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	103'100.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'174'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	135'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'039'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	20'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	20'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	8'545'700.00
Steuerfuss		Fr.	41%

Der Aufwandüberschuss wird gedeckt durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, Konto 2999.

8955 Oetwil an der Limmat, 23. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat

Der Präsident	Der Aktuar
Erwin Bühler	Gérald Künzle

Bericht des Gemeinderates zum Budget 2018

a. Allgemeines

Das vorliegende Budget steht ganz im Fokus verschiedenläufiger Entwicklungen. Einerseits müssen wir im Bereich unserer Aufwendungen mit höheren, von uns leider nicht beeinflussbaren Ausgaben rechnen, andererseits steigen unsere Steuereinnahmen nicht im entsprechenden Rahmen. Dazu kommen ausserordentlich hohe Investitionen auf uns zu, die unser Ausgaben-gleichgewicht arg strapazieren.

b. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und ihre mutmassliche Entwicklung

Die in den vergangenen Jahren stete positive Entwicklung wird durch eine Verschiebung unserer Bevölkerungsstruktur deutlich gebremst. Die Steuereinnahmen für unsere Gemeinde werden weiterhin hauptsächlich von natürlichen Personen geleistet. Doch auch mit unserem attraktiven Steuerfuss mussten wir in den letzten Jahren rückläufige Steuereinnahmen hinnehmen, die wir nur ungenügend mit der Bevölkerungsentwicklung abdecken konnten. Da zudem der Anteil der über 65-jährigen an der Gesamtbevölkerung in den letzten Jahren laufend überproportional zunahm, entwickelt sich unsere Steuerkraft nicht mehr im gewohnten Mass. Auf der andern Seite erhöhen sich unsere Ergänzungsleistungen rasant.

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Erfolgsrechnung

Die Aufgaben unserer Gemeinde haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Wir sind nach wie vor bestrebt, unsere gesetzlichen Aufgaben mit grösstmöglicher Sparsamkeit zu erfüllen. Unsere Ausgaben sind aber leider zu einem Anteil von 75% nicht oder nur wenig von uns beeinflussbar. Es sind gesetzliche Aufgaben die wir erfüllen müssen.

Zu diesem Bereich gehören ganz prominent die Kosten für die Soziale Sicherheit. Gaben wir dafür im Jahr 2016 noch rund CHF 1'175'000 aus, so zeigen die bereits Mitte 2017 aufgewendeten Mittel eine massive Überschreitung der budgetierten Ausgaben von CHF 1'246'000 an. Diese belegten Mehrausgaben zwingen uns dazu, in diesem Bereich für 2018 eine Mittelaufstockung auf

CHF 1'724'300 zu budgetieren, das ist eine Erhöhung um rund 47% gegenüber dem Rechnungsjahr 2016! Wir müssen davon ausgehen, dass diese Kosten nicht auf absehbare Zeit wieder sinken.

Die erwartete hohe Kostensteigerung veranlasste uns, auch die Steuereinnahmen genauer unter die Lupe zu nehmen und die Schätzungen so anzusetzen, dass sie im besten Fall erreicht werden können.

Investitionsrechnung

Leider können die Sanierungsarbeiten für die Limmatstrasse nicht wie geplant im 2017 abgeschlossen werden, sodass wir im Budget 2018 nochmals einen Betrag von CHF 270'000 vorsehen müssen. Weitere dringende Sanierungsarbeiten an unserer Infrastruktur – vor allem im Bereich der Wasserversorgung – führen zu Investitionen von total CHF 1'039'000.

Darin sind ebenfalls Investitionsbeiträge für die Zweckverbände „Seniorenzentrum Weiningen“ und „Gruppenwasserversorgung GOW“ berücksichtigt.

Eigenwirtschaftsbetriebe

In den letzten Jahren wurde viel Geld in die Wasserversorgung investiert und auch in diesem Budget sind wieder entsprechende Vorhaben geplant. Das führt dazu, dass wir im Betrieb Wasser eine Unterfinanzierung von rund CHF 800'000 ausweisen müssen. Es ist gesetzliche Pflicht, dass gebührenfinanzierte Betriebe ihre Rechnung über die Gebühren ausgleichen müssen. Mit einer Gebührenerhöhung um CHF -.50/m³ auf CHF 2.-/m³ können wir die Unterfinanzierung langfristig ausgleichen.

d. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Mit dem heutigen Steuerfuss von 41% sind wir zwar in der Lage, die Erfolgsrechnung ausgeglichen abzuschliessen. Nach Abzug der Selbstfinanzierung bleibt aber nach den Investitionen eine Finanzierungslücke von rund CHF 700'000 bestehen, die durch Neuverschuldung gedeckt werden müsste. Sollten sich in den nachfolgenden Jahren die Investitionen wieder senken, so wäre trotzdem auch in Zukunft mit einer jährlichen Neuverschuldung von CHF 400'000 zu rechnen um das Haushaltsgleichgewicht auszugleichen.

Der Gemeinderat findet es unverantwortlich, die jährlich auflaufenden Finanzierungslücken mit Krediten zu finanzieren, die spätere Steuerzahler berappen müssten.

e. Begründung des Antrags zur Erhöhung des Steuerfusses

Aufgrund der vorerwähnten schwierigen Situation schlägt Ihnen der Gemeinderat eine Erhöhung des Steuerfusses um 5% vor.

Damit können wir die budgetierten Investitionen auch nicht vollständig selber finanzieren, wir sind aber in der Lage, bei künftigen pragmatischen Investitionen, diese einmalige Finanzierungslücke kurzfristig auszugleichen. Um die angespannte Situation langfristig zu bereinigen, ist eine bessere Durchmischung in der Altersstruktur anzustreben und mit der Realisierung eines Renditeobjektes den Druck vom Steuerfuss zu nehmen.

Steuerbedarf und Steuerfuss			Budget 2018	Budget 2017
Steuerbedarf				
Gesamtaufwand			8'455'000.00	7'952'900.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern			4'848'200.00	4'804'900.00
Zu deckender Aufwandüberschuss			3'606'800.00	3'148'000.00
Steuerertrag und Steuerfuss				
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%	2018	2017		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche	7'113'000.00	6'585'400.00		
4001.0 Vermögenssteuer natürliche	1'369'600.00	1'219'500.00		
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen	52'200.00	48'800.00		
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen	10'900.00	12'200.00		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%	8'545'700.00	7'865'900.00		
Steuerfuss	46%	41%		
Steuerertrag			3'931'000.00	3'225'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung				
Jahresergebnis Erfolgsrechnung			324'200.00	77'000.00
			Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss(-)	
Aufwandüberschuss: Deckung durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, Konto 2999				
Ertragsüberschuss: Zuweisung zu den kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, Konto 2999				

Ergebnisse	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	7'854'900.00	7'180'800.00	7'328'539.24
Betrieblicher Ertrag	7'829'100.00	6'753'900.00	6'945'003.81
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-25'800.00	-426'900.00	-383'535.43
Finanzaufwand	94'700.00	91'000.00	100'745.45
Finanzertrag	444'7000.00	594'900.00	459'308.60
Ergebnis aus Finanzierung	350'000.00	503'900.00	358'563.15
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	324'200.00	77'000.00	-24'972.28
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss(-)		
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben	1'174'000.00	1'187'000.00	708'547.95
Investitionseinnahmen	135'000.00	53'000.00	143'831.75
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'039'000.00	1'134'000.00	564'716.20
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Total Ausgaben	20'000.00	350'000.00	2'400.00
Total Einnahmen	0.00	150'000.00	2'400.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	20'000.00	200'000.00	4'800.00
	Ausgaben (-), Einnahmen (+)		

Finanzierung	Konten- definition	Total	Steuerhaushalt	Eigenwirtschafts- betriebe
+ Ertragsüberschuss		324'200.00	324'200.00	0.00
- Aufwandüberschuss		0.00	0.00	0.00
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	+3510	0.00	0.00	117'600.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	-4510	0.00	0.00	- 124'700.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	+330, 332, 364, 365, 366	567'000.00	320'400.00	246'600.00
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	-466, 4490	-196'400.00	-18'300.00	-178'100.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+350, +3511	124'100.00	6'500.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-451, -4511	-124'700.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	+389	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	-489	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung		694'200.00	632'800.00	61'400.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		1'039'000.00	270'000.00	769'000.00
Finanzierungsüberschuss (+), Fehlbetrag (-)		-344'800.00	362'800.00	-707'600.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		66.81	234.37	7.98

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Konten- definition	Wasserversorgung Budget	Abwasserentsorgung Budget	Abfallentsorgung Budget	Antennenanlage Budget
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	+3510	63'400.00	0.00	0.00	54'200.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	-4510	0.00	-97'500.00	-27'200.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	+330, 332, 364, 365, 366	140'400.00	47'800.00	0.00	58'400.00
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	-466, 4490	-75'800.00	-86'900.00	0.00	-15'400.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+350, +3511	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-451, -4511	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	+389	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	-489	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung		128'000.00	-136'600.00	-27'200.00	97'200.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		639'000.00	20'000.00	0.00	110'000.00
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)		-511'000.00	-156'600.00	-27'200.00	-12'800.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		20.03	-683.00	0.00	88.36

*) Da keine Investitionen vorhanden sind, ist eine Berechnung des Selbstfinanzierungsgrades nicht möglich.

*)

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung

Richtwerte:
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 < 50 % ungenügend

Haushaltsgleichgewicht								
Ergebnis der Erfolgsrechnung								
Regelung: Die Einlagen in die Reserve und die Einlagen in die Vorfinanzierungen des steuerfinanzierten Haushaltes dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.								
Aufwandüberschuss (-), Ertragsüberschuss (+)								324'200.00
Ausgleich des Budgets								
Regelung: Der Gemeindesteuereffuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich ausgeglichen ist. Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn er durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt ist.								
		Bestand 31.12.2016	Einlagen 2017	Entnahmen 2017	Einlagen 2018	Entnahmen 2018	Aufwertungsgewinn Einführung HRM2	Massgebender Bestand
2940	Reserve	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2980.0	Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven VV	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2980.1	Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven FV	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
299x	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	12'130'466.00	77'000.00	0.00	324'200.00	0.00	0.00	12'531'665.79
Zweckfreies Eigenkapital								12'531'665.79
Eigenkapitalquote								
Regelung: Die Eigenkapitalquote entspricht dem Verhältnis des zweckfreien Eigenkapitals zur Bilanzsumme abzüglich der zweckgebundenen Mittel. Beträgt die Quote in den letzten vier Jahren im Durchschnitt weniger als 25 %, darf kein Aufwandüberschuss budgetiert werden.								
			2013	2014	2015	2016		Ø
Eigenkapitalquote*			*	*	46.0%	55.0%		50.5%
Zinsbelastungsquote								
Regelung: Die Nettozinsbelastungsquote entspricht dem Verhältnis der Nettozinsbelastung zum laufenden Ertrag. Übersteigt die Zinsbelastungsquote 5% ist im Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 % vorzusehen.								
Zinsbelastungsquote*								0.0%
Selbstfinanzierungsgrad gemäss Budget 2018								66.8%
* Übergangsregelung: Die Eigenkapital- und Zinsbelastungsquote werden bis zur ersten HRM2-Jahresrechnung nach HRM1 berechnet. Berücksichtigt wird die letzte Jahresrechnung.								

Erfolgsrechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Kto.- Nr.	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'725'500	592'500	1'794'500	587'200	1'859'169.16	631'898.17
	Nettoaufwand		1'133'000		1'207'300		1'227'270.99
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	703'200	231'900	734'300	137'400	679'239.53	143'303.72
	Nettoaufwand		471'300		596'900		535'935.81
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	573'400	273'600	567'900	271'600	549'897.59	292'635.14
	Nettoaufwand		299'800		296'300		257'262.45
4	GESUNDHEIT	615'800	2'200	487'700	2'200	638'661.51	67'260.70
	Nettoaufwand		613'600		485'500		571'400.81
5	SOZIALE SICHERHEIT	2'470'500	746'200	1'828'600	582'200	1'879'150.60	704'951.15
	Nettoaufwand		1'724'300		1'246'400		1'174'199.45
6	VERKEHR	620'600	168'200	648'400	155'700	631'317.46	168'015.27
	Nettoaufwand		452'400		492'700		463'302.19
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'390'000	1'189'800	1'451'600	1'194'300	1'297'718.14	1'096'146.36
	Nettoaufwand		200'200		257'300		201'571.78
8	VOLKSWIRTSCHAFT	77'300	225'000	72'300	208'500	154'355.90	209'081.50
	Nettoertrag		147'700		136'200		54'725.60
9	FINANZEN UND STEUERN	278'700	5'349'800	367'600	4'890'800	377'141.60	4'728'387.20
	Nettoertrag		5'071'100		4'523'200		4'351'245.60
	Ertragsüberschuss	8'455'000	8'779'200	7'952'900	8'029'900	8'066'651.49	8'041'679.21
	Aufwandüberschuss	324'200		77'000			24'972.28
		8'779'200	8'779'200	8'029'900	8'029'900	8'066'651.49	8'066'651.49

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Generelle Erläuterungen

Interne Verzinsung

Der Zinssatz für die interne Verzinsung wurde auf 1.0 % reduziert (Budget 2017: 1.8 %).

Zu verzinsen sind die Werte per 1. Januar des Budgetjahres:

- Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe;
- Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe;
- Verwaltungsvermögen inkl. Anlagen in Bau abzüglich der passivierten Investitionsbeiträge der Eigenwirtschaftsbetriebe;
- Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen: Legate und Stiftungen im Eigenkapital (Zweckgebundene Zuwendungen);
- Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens.

Interne Verzinsung

Die internen Verrechnungen gleichen aus, d.h. Aufwand und Ertrag sind identisch. Auf eine detaillierte Erläuterung dieser Positionen wird deshalb generell verzichtet.

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand beträgt CHF 1'133'000.00 und liegt CHF 74'300.00 tiefer als im Budget 2017.

Konto	Budget 2018	Budget 2017	Differenz	
0120.3102.00	20'000.00	9'000.00	11'000.00	Im Budgetjahr finden auf Gemeindeebene Erneuerungswahlen statt. Es fällt deshalb der Neudruck des Behördenverzeichnisses an. Die Überarbeitung von Gemeindeordnung und Besoldungsverordnung werden ebenfalls einen Neudruck zur Folge haben.
0210.3132.00	7'000.00	47'000.00	-40'000.00	Aufgrund der Schwangerschaft der Finanzverwalterin, wurden fürs Jahr 2017 Springerkosten in Höhe von CHF 40'000 budgetiert, welche nun entfallen werden.
0210.4612.01	170'000.00	160'000.00	10'000.00	Aufgrund der Vorjahreszahlen hat sich gezeigt, dass diese Einnahmen im Jahr 2017 zu tief budgetiert wurden.
0220.3010.00	348'400.00	369'100.00	-20'700.00	Versuchsweise werden in der Gemeindeverwaltung die Stellenprozente reduziert.
0220.3113.00	18'000.00	30'000.00	-12'000.00	Im Jahr 2017 wurden in der Gemeindeverwaltung die Computer ersetzt. Diese Mehraufwendungen entfallen im Budgetjahr, hingegen muss nun die Netzwerkinstallation ersetzt werden.
0220.3130.09	80'000.00	90'000.00	-10'000.00	Es wird mit weniger Baugesuchen gerechnet, dadurch verringert sich der Aufwand der Baupolizei.
0220.3133.00	117'000.00	107'000.00	10'000.00	Softwareanpassungen und -Updates führen zu höheren Lizenzgebühren.
0220.4210.01	75'000.00	100'000.00	-25'000.00	Weniger Baugesuche führen auch zu einem geringeren Ertrag.
0290.3144.00	20'000.00	50'000.00	-30'000.00	Im Budgetjahr sind weniger Unterhaltsarbeiten vorgesehen als im Vorjahr budgetiert.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Nettoaufwand beträgt CHF 471'300.00 und liegt CHF 125'600.00 tiefer als im Budget 2017.

Konto	Budget 2018	Budget 2017	Differenz	
1110.3130.01	26'000.00	13'000.00	13'000.00	Im Jahr 2018 sind zufolge der Sanierungsarbeiten an der Limmattalstrasse mehr Geschwindigkeitskontrollen geplant.
1110.4270.01	150'000.00	60'000.00	90'000.00	Die Einnahmen im Jahr 2017 liegen deutlich über dem budgetierten Betrag. Zudem wird auch die grössere Anzahl Geschwindigkeitskontrollen im Jahr 2018 auf der Einnahmenseite Auswirkungen haben.
1500.3632.01	131'200.00	148'300.00	-17'100.00	Diese Position ergibt sich aus dem Budget des Zweckverbands Feuerwehr Geroldswil-Oetwil.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Nettoaufwand beträgt CHF 299'800.00 und liegt CHF 3'500.00 höher als im Budget 2017.

Konto	Budget 2018	Budget 2017	Differenz	
3321.3130.00	16'000.00	6'000.00	10'000.00	Für die Umsetzung des Glasfaserkonzeptes wird eine externe Unterstützung beigezogen.

3321.3143.01 10'000.00 20'000.00 -10'000.00 Weniger Bauvorhaben führen zu geringeren Anschlussgebühren.

Gesundheit

4 Der Nettoaufwand beträgt CHF 613'600.00 und liegt CHF 128'100.00 höher als im Budget 2017.
Die Aufwendungen der Aufgaben im diesem Bereich können nicht gesteuert werden, sie sind gesetzlich vorgeschrieben.

Konto	Budget 2018	Budget 2017	Differenz
4125.3632.40	253'000.00	200'000.00	53'000.00 Voraussichtliche Mehraufwendungen bei der Pflegefinanzierung.
4125.3635.40	98'000.00	53'000.00	45'000.00 Voraussichtliche Minderaufwendungen bei der Pflegefinanzierung.
4215.3632.50	140'000.00	105'300.00	34'700.00 Voraussichtliche Minderaufwendungen bei der Pflegefinanzierung.

Soziale Sicherheit

5 Der Nettoaufwand beträgt CHF 1'724'300.00 und liegt CHF 477'900.00 höher als im Budget 2017.
Die Aufwendungen der Aufgaben im diesem Bereich können nicht gesteuert werden, sie sind gesetzlich vorgeschrieben.

Konto	Budget 2018	Budget 2017	Differenz
5120.3635.10	100'000.00	80'000.00	20'000.00 Fallzahlen abhängige Zunahme aufgrund Abschluss 2016 bzw. 1. Halbjahr 2017.
5120.4630.00	53'400.00	38'500.00	14'900.00 Fallzahlen abhängige Zunahme aufgrund Abschluss 2016 bzw. 1. Halbjahr 2017.
5210.3635.10	100'000.00	80'000.00	20'000.00 Fallzahlen abhängige Zunahme aufgrund Abschluss 2016 bzw. 1. Halbjahr 2017.
5210.4360.00	53'400.00	38'500.00	14'900.00 Fallzahlen abhängige Zunahme aufgrund Abschluss 2016 bzw. 1. Halbjahr 2017.
5220.3637.20	450'000.00	350'000.00	100'000.00 Fallzahlen abhängige Zunahme aufgrund Abschluss 2016 bzw. 1. Halbjahr 2017.
5220.3637.22	20'000.00	35'000.00	-15'000.00 Fallzahlen abhängige Zunahme aufgrund Abschluss 2016 bzw. 1. Halbjahr 2017.
5320.3637.21	630'000.00	380'000.00	250'000.00 Fallzahlen abhängige Zunahme aufgrund Abschluss 2016 bzw. 1. Halbjahr 2017.
5320.3637.21	40'000.00	30'000.00	10'000.00 Fallzahlen abhängige Zunahme aufgrund Abschluss 2016 bzw. 1. Halbjahr 2017.
5320.4631.00	265'000.00	140'000.00	125'000.00 Die höheren Ausgaben ziehen höhere Staatsbeiträge nach sich.
5451.3635.00	40'000.00	10'000.00	30'000.00 Fallzahlen abhängige Zunahme aufgrund Abschluss 2016 bzw. 1. Halbjahr 2017.
Funktion 5720	577'000.00	314'000.00	263'000.00 Fallzahlen abhängige Zunahme aufgrund Abschluss 2016 bzw. 1. Halbjahr 2017.

Verkehr

6 Der Nettoaufwand beträgt CHF 452'400.00 und liegt CHF 40'300.00 tiefer als im Budget 2017.

Konto	Budget 2018	Budget 2017	Differenz
6150.3111.10	7'000.00	19'000.00	-12'000.00 Für den Ersatz des Rasenmähertraktors sowie der Heckschaufel waren im Budget 2017 CHF 12'000 zusätzlich budgetiert.

Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand beträgt CHF 200'200.00 und liegt CHF 57'100.00 tiefer als im Budget 2017.

7 Bei den Gemeindebetrieben zeigt sich folgendes Bild:
Wasserwerk: CHF 63'400.00 Einlage in die Spezialfinanzierung (Budget 2017: Entnahme CHF 48'000.00)
Abwasserbeseitigung: CHF 97'500.00 Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Budget 2017: Entnahme CHF 146'300.00)
Abfallwirtschaft: CHF 27'200.00 Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Budget 2017: Entnahme CHF 25'800.00)

Konto	Budget 2018	Budget 2017	Differenz
7101.4240.01	320'000.00	240'000.00	80'000.00 Erhöhung des m ³ -Preises für Frischwasser um 50 Rappen.
7201.3130.04	20'000.00	10'000.00	10'000.00 Im Budget 2017 waren Mehraufwendungen für Reinigung des Schlammsammlers enthalten.
7201.3632.xx	142'800.00	116'500.00	26'300.00 Mehraufwendungen der Limeco gegenüber dem Budget Vorjahr.
7710.3632.00	65'000.00	95'000.00	-30'000.00 Diese Position ergibt sich aus dem Budget des Zweckverbands Friedhof Weiningen.
7900.3132.00	25'000.00	70'000.00	-45'000.00 Im Budget 2017 waren die Kosten der Überarbeitung der Bau- und Zonenordnung enthalten, im Budget 2018 sind nur noch Abschlussarbeiten enthalten.

Volkswirtschaft

8 Der Nettoertrag beträgt CHF 147'700.00 und liegt CHF 11'500.00 höher als im Budget 2017.

Konto	Budget 2018	Budget 2017	Differenz
8600.4604.00	180'000.00	160'000.00	20'000.00 Der Gewinnanteil der ZKB wird voraussichtlich höher ausfallen.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag beträgt CHF 5'071'100.00 und liegt CHF 547'900.00 höher als im Budget 2017.

Konto	Budget 2018	Budget 2017	Differenz	
9100.4000.00	3'272'000.00	2'700'000.00	572'000.00	Bei den Steuererträgen Rechnungsjahr wird aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage von Mehrerträgen ausgegangen. Ebenfalls berücksichtigt ist die 5-prozentige Steuererhöhung.
9100.4001.00	630'000.00	500'000.00	130'000.00	
9100.4010.00	24'000.00	20'000.00	4'000.00	
9100.4011.00	5'000.00	5'000.00	0.00	
9100.4000.10	250'000.00	300'000.00	-50'000.00	Bei den Steuererträgen aus früheren Jahren rechnen wir mit tieferen Erträgen.
9100.4001.10	90'000.00	60'000.00	30'000.00	
9100.4010.10	5'000.00	10'000.00	-5'000.00	
9100.4011.10	500.00	1'000.00	-500.00	
9100.4000.40	25'000.00	30'000.00	-5'000.00	Bei den Aktiven Steuerauscheidungen rechnen wir mit geringen Erträgen.
9100.4001.40	8'000.00	20'000.00	-12'000.00	
9100.4000.50	-150'000.00	-115'000.00	-35'000.00	Bei den Passiven Steuerauscheidungen rechnen wir mit erheblichen Mehraufwendungen.
9100.4001.50	-45'000.00	-25'000.00	-20'000.00	
9100.4010.50	-4'700.00	0.00	-4'700.00	
9100.4011.50	-300.00	0.00	-300.00	
9100.4002.00	25'000.00	20'000.00	5'000.00	Der Ertrag der Quellensteuern wird sich voraussichtlich wieder erhöhen.
9100.4022.00	0.00	400'000.00	-400'000.00	Grundstückgewinnsteuer sind neu unter 9101.4022.00 budgetiert.
9101.4022.00	600'000.00	0.00	600'000.00	Aufgrund der bisherigen Erfahrung wird mit höheren Grundstückgewinnsteuererträgen gerechnet.
9100.4033.00	0.00	21'000.00	-21'000.00	Hundesteuern sind neu unter 9101.4033.00 budgetiert.
9100.4033.00	22'000.00	0.00	22'000.00	Hundesteuern sind neu unter 9101.4033.00 budgetiert.
9630.4411.00	0.00	149'000.00	-149'000.00	Dieser Buchgewinn entstand aufgrund des 2017 getätigten Grundstückverkaufs von Kat.-Nr. 148 im Oberdorf.

Investitionsrechnung – Verwaltungsvermögen Aufgabenbereichen

Kto.– Nr.	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	40'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	21'849.25	0.00
2	Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	145'000.00	20'000.00	100'000.00	3'000.00	24'487.65	8'400.00
4	Gesundheit	55'000.00	0.00	77'000.00	0.00	2'668.85	0.00
5	Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6	Verkehr	130'000.00	0.00	350'000.00	0.00	246'651.90	0.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	804'000.00	115'000.00	660'000.00	50'000.00	412'890.30	135'431.75
8	Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben/Einnahmen		1'174'000.00	135'000.00	1'187'000.00	53'000.00	708'547.95	143'831.75
Nettoinvestitionen		0.00	1'039'000.00	0.00	1'134'000.00	0.00	564'716.20
Total		1'174'000.00	1'174'000.00	1'187'000.00	1'187'000.00	708'547.95	708'547.95

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

7 Umweltschutz und Raumordnung

Konto

7101.5030.01 Der Kredit für die Sanierung des Pumpwerks Letten bedarf vorgängig der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

7101.6320.00 Kostenbeteiligung Dritter an der Sanierung des Pumpwerks Letten.

Genehmigung eines Objektkredites von CHF 510'000.– für den Ausbau des Pumpwerkes Letten

Antrag des Gemeinderates

1. Das Projekt «Erweiterung Pumpwerk Letten» wird bewilligt.
2. Der hierzu erforderliche Bruttokredit über CHF 510'000.– inkl. MwSt. (Kostengenauigkeit +/- 10%) wird zu Lasten der Investitionsrechnungen 2017 (Projektierung) und 2018 (Realisierung) bewilligt.
3. Es wird Kenntnis genommen von den Kostenbeteiligungen der Gemeinde Geroldswil (CHF 50'000.–) und der Gruppenwasserversorgung Geroldswil, Oetwil und Weiningen (CHF 15'000.–) an die Gesamtkosten von CHF 510'000.–, womit zu Lasten der Gemeinde Oetwil an der Limmat ein Kostenanteil von CHF 445'000.– (inkl. MwSt.) verbleibt.

8955 Oetwil an der Limmat, 28. August 2017

Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Der Präsident	Der Schreiber
Paul Studer	Pierluigi Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kreditantrag des Gemeinderates für das Projekt «Erweiterung Pumpwerk Letten» vom 28. August 2017 mit einem erforderlichen Bruttokredit über CHF 510'000.– zu Lasten der Investitionsrechnungen 2017 (Projektierung) und 2018 (Realisierung) geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 die Annahme.

Oetwil an der Limmat, 4. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat

Der Präsident	Der Aktuar
Erwin Bühler	Gérald Künzle

Ausgangslage

Innerhalb der Wasserversorgung Oetwil werden die beiden Versorgungsgebiete «Hochzone» und «Niederzone» unterschieden. Die Hochzone Oetwil wird zu 75% über das Stufenpumpwerk Letten an der Lettenstrasse aus der Niederzone der Gruppenwasserversorgung Geroldswil, Oetwil und Weiningen (GOW) mit Trink- und Löschwasser versorgt. Die gemeindeeigenen Quellen speisen ebenfalls die Hochzone Oetwil, können aber den mittleren Tagesbedarf nur zu durchschnittlich 25% abdecken. Fällt das Pumpwerk Letten aus, kann die Hochzone Oetwil nicht ausreichend mit Trink- und Löschwasser versorgt werden. Es fehlt ein zweites Standbein, so dass die Versorgungssicherheit derzeit nicht gewährleistet ist.

Die Schaffung dieses 2. Standbeines über eine Notverbindung zur Hochzone Geroldswil im Pumpwerk Letten, sowie eine Erhöhung der Pumpenleistung von derzeit 2 x 300 l/min auf 2 x 600 l/min sind Bestandteile der Ausbauplanung des generellen Wasserversorgungsprojektes. Der Einbau zusätzlicher Armaturen für die Notverbindung im Pumpwerk Letten ist nur über eine bauliche Erweiterung der Anlage möglich. Im Rahmen diverser Variantenstudien wurden Möglichkeiten zur Beseitigung der beengten Platzverhältnisse von 2 x 2.6m, eine verbesserte Zugänglichkeit sowie eine mögliche Anordnung der Armaturen geprüft. Auf der Grundlage der Variantenstudien hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Oktober 2016 für die Weiterverfolgung der Variante mit unterirdischer Erweiterung des Pumpwerkes sowohl gegen Norden und Osten entschieden.

Aufgrund der höheren Druckverhältnisse in der Hochzone von Geroldswil erfolgt der Notbezug über eine Druckreduktion. Über die Notverbindung soll auch Wasser von Oetwil nach Geroldswil geliefert werden können, wenn das Stufenpumpwerk Moos in Geroldswil ausfällt. Für diese Lieferung ist eine zusätzliche Leitung (Umgehung der Druckreduktion) mit einem Rückschlagventil erforderlich.

Das vorliegende Projekt beinhaltet die Erweiterung des Pumpwerkes Letten, die Erstellung der Notverbindungen für einen gegenseitigen Wasseraustausch der Hochzonen von Geroldswil und Oetwil sowie die notwendigen Anpassungen im Leitungsnetz in der Umgebung des Pumpwerkes.

Projekt

Pumpwerkgebäude

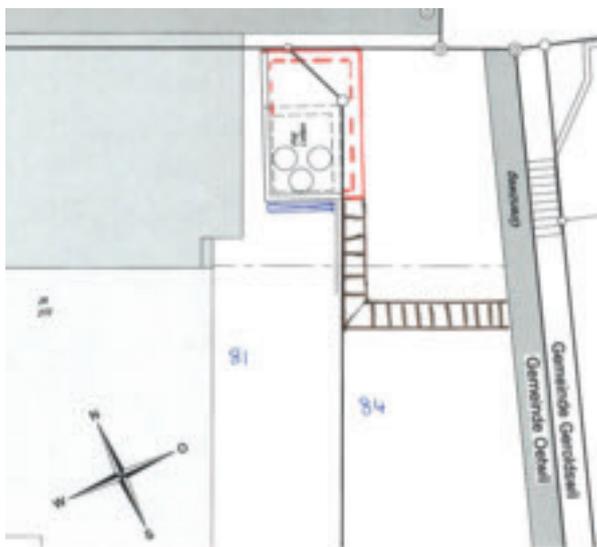
Das heutige Pumpwerkgebäude unter dem bestehenden Terrain wird sowohl gegen Norden wie auch gegen Osten unterirdisch erweitert. Bei einer Erweiterung von 2 m Richtung Norden bzw. 1.5 m Richtung Osten wird die bestehende Grundfläche so vergrössert, dass die neuen Installationen sinnvoll angeordnet werden können.

Das Pumpwerkgebäude hat nach dem Ausbau einen Grundriss von 4.90 m x 3.50 m (Innenmasse), bei einer Gesamthöhe von 3.40 m ab Terrain. Die eigentliche nutzbare Raumhöhe beträgt 2.65 m. Die Stärke der Betonwände beträgt 25 bis 30 cm.

Das Gebäude wird gegen Witterungseinflüsse abgedichtet und isoliert. Um eine optimale Luftfeuchtigkeit zu gewährleisten, wird ein Luftentfeuchtungsgerät installiert. Über den beiden Pumpen wird eine Deckenöffnung für die Montage/Demontage der Pumpen vorgesehen. Die Decke weist eine Tragsicherheit für Verkehrslast auf.

Der Gebäudezugang erfolgt vom Grenzweg her über einen Gehweg und einem Treppenzugang. Vor der Eingangstür ist ein Vorplatz (ca. 1m x 1.2m) vorgesehen.

Die Pumpwerkentwässerung im Gebäude wird über einen neuen Sammler (DN600mm) sichergestellt. Dieser wird an die bestehende Schutzwasserleitung mit einem Kunststoffrohr (PP160mm) angeschlossen. Die Entwässerung des Vorplatzes beim Gebäudeeingang erfolgt über einen Ablauf, der ebenfalls an die Schutzwasserleitung angeschlossen wird.



Situationsplan mit baulicher Erweiterung und neuem Zugang

Pumpen

Im Rahmen dieses Projektes werden die Stufenpumpen aus dem Jahr 1962 ersetzt. Es werden 2 Pumpen mit einer Förderleistung von je 600 l/min installiert. Diese Leistung ist auch für eine Notversorgung der Hochzone Geroldswil ausreichend. Das GWP gibt als mittleren Tagesverbrauch 450 m³ für die beiden Hochzonen zusammen im Planungsziel 2030 an. Bei einer Förderleistung von 600 l/min entspricht dies einer Pumpdauer von 12.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Quellen in Oetwil.

Um die Reservoirs Platz und Haslern mit ihren unterschiedlichen Wasserspiegelnhöhen befüllen zu können, werden frequenzgesteuerte Pumpen eingesetzt. Dies erübrigt den Einbau eines Sanftanlassers. Angebote für die Pumpen liegen von 2 Firmen vor. Diese Pumpen wurden hinsichtlich ihrer Einsatzmöglichkeit technisch geprüft. Beurteilt wurde die Effizienz für 4 verschiedene Hochdruckpumpen. Die Pumpenwirkungsgrade für die Förderung in das Reservoir Platz liegen zwischen 67 und 75 %. Neben dieser Effizienz werden im Rahmen der Pumpenauswahl auch die Anschaffungs- und Unterhaltskosten sowie die Nutzungsdauer der Pumpen berücksichtigt. Die endgültige Entscheidung für einen Pumpentyp steht noch aus.

Wird langfristig (> 20 Jahre) eine gemeinsame Hochzone mit Geroldswil eingerichtet, würden die Reservoirs Platz und Haslern durch einen Neubau auf 537 m ü. M. ersetzt. Die Stufenpumpen und die Steuerung des Pumpwerkes Letten wären dann auf diese Förderhöhe ausgelegt. Die Platzverhältnisse im umgebauten Pumpwerk würden dann auch für allenfalls auf den Spitzenbedarf der beiden Hochzonen ausgelegte Pumpen ausreichen.

Armaturen

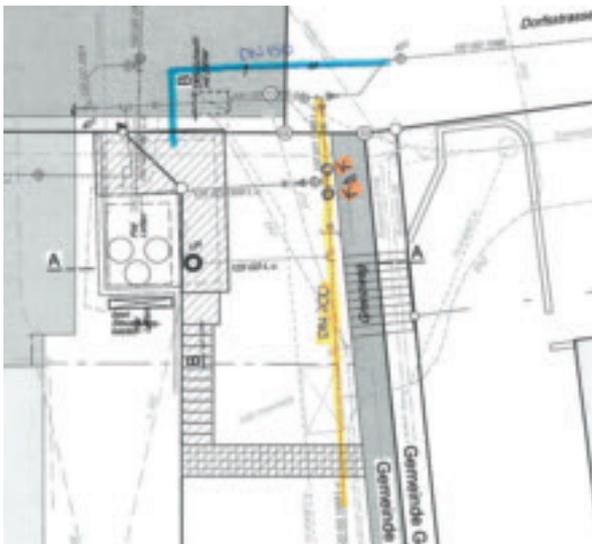
- frequenzgesteuerte Pumpe mit Fördermenge 600l min, 2 Stück
- Rückschlagklappe Nennweite 150mm, 2 Stück
- Flanschen Schieber reduziert Nennweite 100/150mm, 2 Stück
- Flanschen Schieber Nennweite 150mm, 8 Stück
- Druckreduktionsventil Typ 1500 Nennweite 100mm
- Schmutzfänger Nennweite 100mm
- Wasserzähler Nennweite 150mm
- Rohre aus Chromstahl

Der Hydrant (Nr. 124) im Bereich des Pumpwerks kann aufgehoben werden. In Absprache mit den beiden Gemeinden wird dieser neu in den Grenzbereich zwischen Schulhausstrasse Nr. 22 und 24 versetzt.

Versorgungsleitungen

Die Leitungsführung in der Niederzone GOW bleibt bestehen, es erfolgen aber Anpassungen hinsichtlich der Dimension. Im Rahmen des Pumpwerkausbau ist die Zuleitung zum Pumpwerk (Niederzone Geroldswil) und weiter bis zur Dorfstrasse auf DN200 (L= ca. 15 m) inkl. zwei Klappen zu ersetzen. Teilweise handelt es sich dabei um Leitungen aus dem Jahr 1949. Mit dieser koordinierten Vorgehensweise beteiligt sich auch die GOW mit einem Anteil an den Baukosten.

Der Leitungsanschluss der Notverbindung an die obere Druckzone Geroldswil erfolgt ab der Leitung in der Dorfstrasse vor Schieber 403. Diese Leitung ist dann Teil der oberen Druckzone. Der Wasserverbrauch wird mittels der Füllmenge der beiden Reservoirs gezählt.



Übersichtsskizze Versorgungsleitungen

Weitere Werkleitungen

EKZ-Anlagen

Die EKZ sieht im Projektbereich eine Anpassung ihrer Anlage mit der Verlegung von diversen Rohren DN 60 mm bis 120 mm vor. Diese Arbeiten werden zu Lasten der EKZ ausgeführt.

Swisscom

Die Swisscom hat innerhalb des Projektperimeters kein Ausbau- oder Instandstellungsbedarf.

Kommunikationsnetz

Das neue Leerrohrtrasse erstreckt sich zwischen der Schulhausstrasse und dem neuen geplanten Zugang zum Pumpwerk und ist im gemeinsamen Graben mit der Wasserleitung vorgesehen. Auf einer Länge von

ca. 15 m wird ein Kunststoffrohr PE 80/93 mm zu Lasten der Gemeinde verlegt.

Betriebsumstellung

Bei erstellter Notverbindung zu Geroldswil wird das Reservoir Platz weiterhin nur über eine Zuleitung aus dem Jahr 1961 (Duktilguss) versorgt. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit muss auch weiterhin die Möglichkeit der Betriebsumstellung des Leitungsbruchs bestehen. Mit der Gebäudeerweiterung wird die Betriebsumstellung zur Befüllung des Reservoirs Platz über die Leitung in der Schulhausstrasse / Dorfstrasse neu im inneren des Pumpwerks angeordnet.

Insgesamt haben die Versorgungsleitungen in der Schulhausstrasse allerdings ihre Nutzungsdauer erreicht/ überschritten: Graugussleitungen von 1921 und 1949 und Duktilgussleitungen der 1. Generation von 1976 und 1980, die erfahrungsgemäss ungenügende Materialqualität aufweisen können.

Schnittstelle Hochzonen Oetwil an der Limmat / Geroldswil
Das Pumpwerk Letten fördert Wasser aus der Niederzone der GOW in die Hochzone der Gemeinde Oetwil. Das Pumpwerk liegt an der Grenze zur Nachbargemeinde Geroldswil. Die Hochzonen der beiden Gemeinden sind über separate Reservoirs mit unterschiedlicher Wasserspiegelhöhe (WSP) versorgt und derzeit nicht über Leitungen verbunden. Jede Hochzone wird über ein gemeindeeigenes Stufenpumpwerk versorgt.

- Oetwil a. d. L.:
Reservoir Platz, WSP 498 m ü. M., Befüllung über das Stufenpumpwerk Letten
- Geroldswil:
Reservoir Haslern 537 m ü. M., Befüllung über das Stufenpumpwerk Moos

Neben der Vergrößerung des Bauwerks sowie der Pumpenleistung kann mit dem Ausbau des Pumpwerks Letten gleichzeitig die Notverbindung der beiden Hochzonen im Pumpwerksgebäude erstellt werden. Bei Ausfall eines Stufenpumpwerks schafft dies die Möglichkeit eines Austausches zwischen den Hochzonen, trotz der unterschiedlichen Reservoirhöhen (4 bar Druckunterschied). Der Anschluss an die Hochzone von Geroldswil erfolgt ab der Leitung in der Dorfstrasse. Die Leitung in der Dorfstrasse wird in die Hochzone übernommen.

Aufgrund Verbesserung der Versorgungssicherheit der Hochzone Geroldswil beteiligt sich die Gemeinde Geroldswil am Ausbau des Pumpwerk Letten mit einem Anteil von CHF 50'000.– (inkl. MwSt.) an den Gesamtkosten. Dieser Betrag beinhaltet Mehrkosten hinsichtlich folgender Ausbaurbeiten am Pumpwerk:

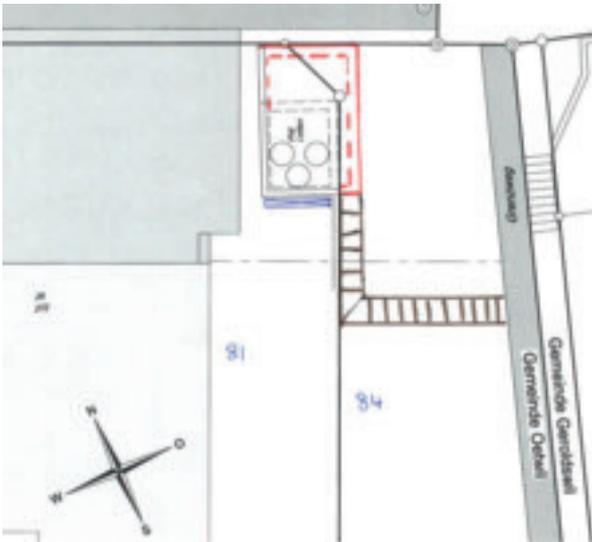
Baukosten

Der Kostenvoranschlag basiert auf vergleichbaren Objekten und Richtwerten. Die Genauigkeit der Kosten beträgt +/- 10% und setzt sich wie folgt zusammen (Preisbasis August 2017):

- zusätzliche Armaturen für die Förderung in die Hochzone Geroldswil
- Bauwerksvergrößerung für die betrieblich und unterhaltsmässig sinnvolle Anordnung der Armaturen
- Einbau frequenzgesteuerter Pumpen zur Förderung auf zwei unterschiedliche Reservoirhöhen anstatt Pumpen zur reinen Förderung ins Reservoir Platz
- Frequenzumformer und Auslegung der Steuerung auf frequenzgesteuerte Pumpen

Dienstbarkeiten

Das Stufenpumpwerk Letten befindet sich auf der privaten Parzellen-Nr. 81 bzw. unmittelbar an der Grenze zur Parzelle-Nr. 84 der Gemeinde Oetwil an der Limmat. Die möglichen Erschliessungsvarianten des Pumpwerk Letten wurden mit den jeweiligen Eigentümern vor Ort besprochen. Sie haben sich für Variante B (siehe folgende Abbildung) entschieden.



- Für die Parzelle 81 werden die bestehenden Dienstbarkeiten bezüglich „Baurecht Pumpstation“ und „Bau- und Durchleitungsrecht für Leitungen“ auf die neuen Verhältnisse angepasst.
- Für die Parzelle 84 sind die Dienstbarkeiten bezüglich „Baurecht Pumpstation“ und „Bau- und Durchleitungsrecht für Leitungen“ neu zu erstellen. Die Zufahrt zur Parzelle 84 bleibt bestehen und ist nach dem Neubau weiterhin zu gewährleisten.

Beschrieb / Arbeiten	Summe exkl. MwSt [CHF]	8% MwSt. [CHF]	Total inkl MwSt. [CHF]
LANDERWERB			
Landerwerbskosten / Baurecht			5'000.00
TEILPROJEKT 1: VORBEREITUNGSARBEITEN/PROVISORIUM			
Installation für Baumeisterarbeiten	2'300.00	200.00	
Erstellung Provisorium für Versorgung während dem Bau	5'000.00	400.00	
Unvorhergesehenes	1'000.00	100.00	9'000.00
TEILPROJEKT 2: ERSCHLIESSUNG UND UMGEBUNG			
Erschliessung Zufahrt und Umgebung für Pumpwerkgebäude	3'200.00	300.00	
Nebenarbeiten für Gärtnerarbeiten und Garteninstandstellung	5'000.00	400.00	
Unvorhergesehenes	1'000.00	100.00	10'000.00
TEILPROJEKT 3: PUMPWERK / GEBÄUDE			
Baumeisterarbeiten Abbruch-, Grab- und Hinterfüllungsarbeiten	35'700.00	2'900.00	
Teilabbruch altes Pumpwerkgebäude (Decke, Wand)	26'000.00	2'100.00	
Teilneubau Pumpwerkgebäude/Treppenstufen Zugang (Decke, Wand)	31'000.00	2'500.00	
Unvorhergesehenes	10'000.00	800.00	111'000.00
TEILPROJEKT 4: AMATUREN UND PUMPEN			
Rohrlegerarbeiten ausserhalb Gebäude	25'000.00	2'000.00	
Betriebseinrichtungen (Rohranlagen, Armaturen im Gebäude)	49'000.00	3'900.00	
Betriebseinrichtungen (Telefon, Strom, Entfeuchter im Gebäude)	6'000.00	500.00	
Lieferung / Erstellung Pumpen	27'800.00	2'200.00	
Unvorhergesehenes	8'000.00	600.00	125'000.00
TEILPROJEKT 5: STEUERUNG			
Steuerungseinrichtung	58'000.00	4'600.00	
Anpassung/Erweiterung Leit	7'000.00	600.00	
Lieferung / Montage und Inbetriebsetzung	27'000.00	2'200.00	
Technische Arbeiten (Rittmeyer)	18'000.00	1'400.00	
Unvorhergesehenes	3'000.00	200.00	122'000.00
TEILPROJEKT 6: VERSORGUNGSLEITUNG GOW			
Baumeisterarbeiten Grab- und Hinterfüllungsarbeiten (Anteil GOW)	6'000.00	500.00	
Rohrlegerarbeiten Ersatz Versorgungsleitung (Anteil GOW)	5'800.00	500.00	
Anteil technische Arbeiten	2'000.00	200.00	15'000.00
TECHNISCHE ARBEITEN			
Projekt und Bauleitung	90'000.00	7'200.00	
Elektroplanung	2'000.00	200.00	
Beratungsplanung	2'000.00	200.00	
Vermessung und Vermarkung	2'600.00	200.00	
Diverses, Unvorherzusehendes, Rundung	8'000.00	600.00	113'000.00
GESAMTTOTAL KOSTENVORANSCHLAG (+/- 10%)			510'000.00
Anteil Gemeinde Oetwil a.d.L			445'000.00
Anteil Gemeinde Geroldswil			50'000.00
Anteil Gruppenwasserversorgung (GOW) für Teilprojekt 6			15'000.00

Termine

Projektierung	September 2016 – August 2017
Abgabe Bauprojekt	18. August 2017
Genehmigung durch Gemeinderat Oetwil a.d.L.	28. August 2017
Kontrolle durch Rechnungsprüfungskommission	26. Oktober 2017
Genehmigung durch Gemeindeversammlung	28. November 2017
Submission / Realisierung	2018

Zweckverband Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil – Oetwil a.d.L. – Weiningen, Auflösung Zweckverband, Genehmigung

Antrag des Gemeinderates

1. Der Auflösung des Zweckverbandes Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen per 31. Dezember 2018 wird zugestimmt und der Gemeinderat mit dem Vollzug beauftragt.
2. Die Zustimmung der übrigen Verbandsgemeinden zur Auflösung des Zweckverbandes sowie die Genehmigung des Anschlussvertrages durch die Anschlussgemeinden und den Regierungsrat des Kantons Zürich bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8955 Oetwil an der Limmat, 18. September 2017

Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Der Präsident	Der Schreiber
Paul Studer	Pierluigi Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates für „die Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil – Oetwil an der Limmat – Weiningen per 31. Dezember 2018 und den Auftrag zum Vollzug durch den Gemeinderat“ geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 die Annahme.

8955 Oetwil und er Limmat 4. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat

Der Präsident	Der Aktuar
Erwin Bühler	Gérald Künzle

Ausgangslage

Allgemeines

Gemäss § 7 Gemeindegesetz können sich Gemeinden – wo besondere Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen – miteinander zu einem Zweckverband verbinden, um einzelne Aufgaben der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen. Die einzelnen Gemeinden bleiben dabei autonom, bilden aber durch ihren Zusammenschluss eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenen Organen. Zweckverbände sind eine häufige und bekannte Form kommunaler Zusammenarbeitsformen. Die Aufgaben und die Organisation werden in Statuten geregelt.

Zur gemeinsamen Erfüllung aller Aufgaben des Betreibungswesens haben sich die Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. im Jahr 2005 zum Zweckverband Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L. zusammengeschlossen. Das vereinte Betreibungs- und Gemeindeammannamt hat die operative Tätigkeit am 1. April 2006 aufgenommen. Der Sitz des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes befindet sich seither in Geroldswil. Auf den 1. Juli 2010 wurde das revidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs in Kraft gesetzt. Das Betreibungswesen wurde somit reorganisiert und es wurden insbesondere neue, grössere Betreibungskreise gebildet.

Mit RRB 2046 vom 17. Dezember 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die neuen Betreibungskreise festgelegt. Das Betreibungs- und Gemeindeammannamt wurde deshalb per 1. Januar 2010 um die Gemeinde Weiningen zum neuen Betreibungskreis Geroldswil, Oetwil a.d.L und Weiningen erweitert. Die Gemeinde Weiningen wurde als gleichberechtigte Verbandsgemeinde in den Zweckverband aufgenommen. Der Zusammenschluss hat sich seither in finanzieller als auch organisatorischer und qualitativer Hinsicht sehr bewährt.

Neues Gemeindegesetz

Auf den 1. Januar 2018 tritt das neue Gemeindegesetz in Kraft. Das neue Gemeindegesetz regelt die Zusammenarbeit der Gemeinden ausdrücklich und nennt wie bis anhin den Zweckverband als eine der möglichen Rechtsformen. Es sieht im Grundsatz vor, dass die Bestimmungen über die Politischen Gemeinden auch für die Zweckverbände Anwendung finden.

In diesem Zusammenhang gibt es mit den neuen gesetzlichen Grundlagen auch für Zweckverbände zahlreiche Neuerungen. Eine der zentralsten Neuerungen ist die Einführung eines eigenen Verbandshaushaltes mit eigener Bilanz nach dem harmonisierten Rechnungsmodell HRM2. Diese ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände.

Zweckverbände sollen durch den eigenen Verbandshaushalt eigentums- und vor allem vermögensfähig werden. Die Betriebskosten sollen weiterhin nach einem in den Statuten festgelegten Betriebskostenteiler auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt werden. Überschüsse können an die Gemeinden ausgeschüttet oder dem Eigenkapital zugeschlagen werden. Damit sollen künftige Investitionen finanziert und die Fremdmittelfähigkeit ermöglicht werden. Verluste werden grundsätzlich ebenfalls aus dem Eigenkapital gedeckt.

Bedingt durch diese Gesetzesänderungen müssen die Zweckverbandsstatuten bis spätestens 31. Dezember 2022 totalrevidiert und den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Über die Statutenänderung befinden die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet an der Urne.

Auflösung Zweckverband

Die Gemeinden können sich im Betreuungswesen als Zweckverband organisieren oder ihre Zusammenarbeit mittels Vertrag regeln. Aufgrund der neuen Ausgangslage haben sich der Verbandsvorstand und die Verbandsgemeinden damit auseinandergesetzt, ob mit dem neuen Gemeindegesetz der Zweckverband noch die richtige und sinnvolle Organisationsform ist und alternative Zusammenarbeitsformen geprüft. Dabei ist das oberste Ziel, das Betreibungs- und Gemeindeammannamt weiterhin qualitativ hochstehend und professionell für alle Beteiligten zu führen.

Ein Betreibungsamt als Zweckverband zu führen ist bereits heute unüblich. Zusammen mit zwei weiteren Betreibungskreisen bildet der Betreibungskreis Geroldswil-Oewtil a.d.L.-Weiningen einen der ganz wenigen Zweckverbände im Kanton Zürich. Sämtliche weiteren Betreibungskreise haben ihre Zusammenarbeit vertraglich geregelt. Auch das Gemeindeamt des Kantons Zürich erachtet es als überprüfungswürdig, ob ein Zweckverband für ein Betreibungs- und Gemeindeammannamt, welches sich auf die reine Verwaltungstätigkeit beschränkt noch die richtige Organisationsform ist. Der Verbandsvorstand und die Verbandsgemeinden sind zum Schluss gekommen, dass mit dem neuen

Gemeindegesetz der Zweckverband für das Betreibungs- und Gemeindeammannamt aus folgenden Gründen ungeeignet, schwerfällig und zeit- und kostenintensiv ist:

- Die Verbandsrechnungsführung muss zwingend auf HRM2 umgestellt werden. Diese Umstellung beinhaltet insbesondere die Einführung eines eigenen Verbandshaushaltes mit eigener Bilanz. Ein Betreibungs- und Gemeindeammannamt beschränkt sich jedoch auf die reine Verwaltungstätigkeit. Einen vermögensfreien Zweckverband vermögensfähig zu machen, ist weder sinnvoll noch zweckdienlich.
- Der Zweckverband wird weder Reserven bilden können, noch verfügt er über Vermögen. Im Bedarfsfall kann er sich somit auch keine finanziellen Mittel auf dem Kapitalmarkt beschaffen. Bei allfälligen Investitionsvorhaben wäre der Zweckverband somit auch auf die Bürgschaft der Gemeinden angewiesen. Dies widerspricht dem Ziel und Zweck der neuen Rechnungslegungsvorschriften.
- Die Verbandsgemeinden erhalten durch den eigenen Haushalt Beteiligungen am Zweckverband. Diese beinhalten jedoch keinen Vermögenswert als Gegenwert, was seltsam erscheinen würde.
- Für die Betriebskosten ist weiterhin ein Verteilungsschlüssel zu definieren, nach welchem die nicht gedeckten Betriebskosten auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt werden. Dieser bleibt unverändert bestehen.
- Abgesehen von den Investitionskosten im vergangenen Jahr hatten seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 2005 weder der Verbandsvorstand noch die Verbandsgemeinden über Anträge von bedeutender finanzieller oder strategischer Tragweite zu befinden.
- Den Zweckverband nach der neuen Rechnungslegung zu führen, wird schwerfällig und zeitintensiv. Personelle Ressourcen würden gebunden. Dies belastet wiederum die Verbandsrechnung und die Sitzgemeinde.
- Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt – nicht zuletzt aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen – den Zweckverband aufzulösen und die Zusammenarbeit vertraglich zu regeln. Im Zürcher Weinland haben sich beispielsweise jüngst

16 Gemeinden neu mit einem Anschlussvertrag an die Sitzgemeinde angeschlossen und die Zweckverbände aufgelöst.

- Jüngstes Beispiel für die Schwerfälligkeit ist, dass mit dem neuen Gemeindegesetz Art. 63 GG ersatzlos gestrichen wird. Dadurch wird der regierungsrätlichen Verordnung über die Gemeindegebühren (VOGG) per 1. Januar 2018 die Grundlage im Gemeindegesetz entzogen. Dies bedingt, dass der Zweckverband für die gemeindeammanamtlichen Gebühren ab 1. Januar 2018 über eine eigene und vom Legislativorgan genehmigte Gebührenverordnung verfügen muss. Demzufolge müsste jede der Verbandsgemeinden ihren Stimmberechtigten die gemeindeammanamtlichen Gebührenansätze vorlegen. Im schlimmsten Fall entstehen gar unterschiedliche Ansätze.
- Das neue Gemeindegesetz verlangt eine Totalrevision der Statuten. Diese ist in jeder Verbandsgemeinde den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen.

Aus diesen Überlegungen und Beweggründen sowie den Empfehlungen des Gemeindeamtes und des Betreibungsinspektorates des Kantons Zürich, soll der Zweckverband Betreibungs- und Gemeindeammanamt Geroldswil – Oetwil a.d.L. – Weiningen per 31. Dezember 2018 aufgelöst und die Zusammenarbeit im Betreibungskreis Geroldswil – Oetwil a.d.L. – Weiningen mit einem Anschlussvertrag geregelt werden. Dabei soll die Politische Gemeinde Geroldswil weiterhin Sitzgemeinde bleiben.

Bereits heute werden zahlreiche verschiedene Gemeindeaufgaben wie beispielsweise im Bereich der Berufsbeistandschaft, im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie im Zivilstands-, Polizei- und Zivilschutzwesen gemeinsam besorgt. Die Zusammenarbeit wird dabei vertraglich geregelt. In all diesen Bereichen beschränken sich die jeweiligen Aufgaben auf die reine Verwaltungstätigkeit. Investitionen gibt es in diesen Verwaltungszweigen wenige bis keine. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich deshalb bewährt. Die schlanke Organisation kann in bestehende Strukturen integriert werden und Abläufe dadurch optimiert und die Effizienz erhöht werden.

Die jeweiligen Gemeindeversammlungsbeschlüsse für die Auflösung des Zweckverbandes sind noch in diesem Jahr und nach dem geltenden Gemeindegesetz zu fassen. Somit ist kein Urnengang nach dem neuen Gemeindegesetz notwendig. Es bleibt ein Jahr als Übergangsfrist, indem aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen budgetiert werden kann und es sind für die Zweckverbandsrechnung keine Umstellungen auf HRM2 vorzunehmen.

Anschlussvertrag

Der Vorstandsvorsitz und die Verbandsgemeinden haben einen Anschlussvertrag erarbeitet. Darin werden die Zusammenarbeit, das Rechnungswesen und der Kostenverteiler, der Umgang mit bisher getätigten Investitionen und insbesondere auch die Mitwirkungsrechte der Anschlussgemeinden geregelt.

Es wird eine Betriebskommission eingesetzt, die aus je einem von den Gemeinderäten der Sitz- und Anschlussgemeinde delegierten stimmberechtigten Mitglied besteht. Diese ist zuständig für die Festlegung des Voranschlages sowie die Festlegung des Standortes des Betreibungs- und Gemeindeammanamtes. Weiter soll die Betriebskommission bei finanziell weitreichenden Entscheiden beratend beigezogen werden. Am bisherigen Kostenverteilschlüssel, nach welchem 1/3 der nicht gedeckten Betriebskosten nach Einwohnerzahl und 2/3 aufgrund der Anzahl Betreibungen auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt werden, wird festgehalten. Die seit Gründung des Zweckverbandes einzigen im letzten Jahr getätigten Investitionen werden den Anschlussgemeinden zurückerstattet. Sie werden über eine Anpassung des Mietzinses refinanziert.

Der Anschlussvertrag liegt im Entwurf vor. Er soll nach der Auflösung des Zweckverbandes per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Er kann durch den Gemeinderat jeder Anschlussgemeinde erstmals per 31. Dezember 2025 und anschliessend auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Für den Abschluss des Anschlussvertrages sind gemäss § 2 EG SchKG die Gemeinderäte zuständig. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Entwurf Anschlussvertrag im Wortlaut

Anschlussvertrag

zwischen

Politischer Gemeinde Geroldswil, vertreten durch den Gemeinderat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat (Sitzgemeinde)

und

Politischer Gemeinde Oetwil a.d.L., vertreten durch den Gemeinderat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a.d.L. (Anschlussgemeinde)

und

Politischer Gemeinde Weiningen, vertreten durch den Gemeinderat, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen (Anschlussgemeinde)

über die Führung des Betreibungs- und Gemeindeammanamtes (Betreibungskreis Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen)

Die Vertragsparteien vereinbaren was folgt:

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) vereinbaren die politischen Gemeinden Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen den Anschluss an das Betreibungs- und Gemeindeammanamt Geroldswil nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Vertragsgemeinden

Die Politische Gemeinde Geroldswil bildet mit den angeschlossenen Gemeinden unter der Bezeichnung „Betreibungs- und Gemeindeammanamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen“ auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Betreibungs- und Gemeindeammanamtes befindet sich in Geroldswil.

Art. 3

Zweck

Das Betreibungs- und Gemeindeammanamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeamman der Vertragsgemeinden.

Art. 4

Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

2. Organisation

Art. 5

Wahlorgan

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt den Betriebsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung des Betriebsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 in Verbindung mit § 27 EG SchKG.

Art. 6

Anstellungsverhältnis

Die Mitarbeitenden des Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen stehen in einem öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis mit der Sitzgemeinde.

Art. 7

Aufsicht

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- a) die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen unter Berücksichtigung von Art. 8
- b) die Festsetzung der Kostenbeiträge der Anschlussgemeinden gemäss Art. 11.

Art. 8

Betriebskommission

Der Betriebskommission gehört je ein von den Gemeinderäten der Sitz- und Anschlussgemeinden delegiertes stimmberechtigtes Mitglied an. Das Mitglied der Sitzgemeinde hat den Vorsitz. Der Betriebsbeamte nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Er ist nicht stimmberechtigt. Weitere nicht stimmberechtigte Personen können an diesem Austausch teilnehmen bzw. dazu eingeladen werden. Die Betriebskommission trifft sich auf Einladung der Sitzgemeinde.

Die Betriebskommission ist zuständig für

- die Festlegung des Voranschlages,
- die Festlegung des Standortes des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes,

wobei die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Betriebskommission erforderlich ist.

Die Betriebskommission wird beratend beigezogen und gibt dazu ihre Empfehlung an die Sitzgemeinde ab

- bei der Ernennung bzw. Anstellung des Betreibungs- und Gemeindeammanns,
- bei einmaligen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 50'000.00,
- bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 15'000.00.

3. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 9

Rechnungsführung

Die Gemeinde Geroldswil weist sämtliche auf das Betreibungs- und Gemeindeammanamt entfallenden Aufwendungen und Erträge gegliedert aus. Die Rechnung ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich sowie den besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen zu führen.

Das Budget und die Jahresrechnung werden den Anschlussgemeinden rechtzeitig zur Kenntnis vorgelegt. Sie haben das Recht, in die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 10

Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten, insbesondere

- Personal- und Sozialversicherungskosten
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Raummiete (inkl. Teuerung)
- Kosten für Ersatz- und Neuanschaffungen (inkl. allfälligen Abschreibungen)
- Informatikkosten
- Verwaltungskostenentschädigung für die Rechnungsführung, die Leitung des Betriebsamtes sowie die allgemeine Infrastruktur.

Art. 11

Kostenverteiler und Verrechnung

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den, dem Betreibungs- und Gemeindeammanamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen angeschlossenen, Gemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Verteilschlüssel:

a) 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31.12. des Rechnungsjahres

b) 2/3 aufgrund der Anzahl Betreibungen im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Die Kosten werden bis Ende Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Der Beitrag der Anschlussgemeinde ist jeweils innert 30 Tagen zu entrichten. Die Sitzgemeinde behält sich vor, im 2. Quartal des Rechnungsjahres eine Teilzahlung in Rechnung zu stellen.

Art. 12

Investitionen

Die Infrastruktur ist Eigentum der Sitzgemeinde.

Im Jahr 2016 wurden für den Umbau Schalterbereich und für die Erweiterung der Büroräumlichkeiten Investitionen in der Höhe von Fr. 82'385.30 getätigt.

Mit der Auflösung des Zweckverbandes hat die Sitzgemeinde den Anschlussgemeinden ihre Investitionskostenbeiträge zurückzuerstatten. Die Investitionskosten werden mit einer Anpassung des Mietzinses refinanziert.

Art. 13

Jahresbericht

Die Sitzgemeinde erstellt einen Jahresbericht mit Angaben der Anzahl Betreibungen (Statistik) und Arbeitsbelastung und legt diesen den Anschlussgemeinden jährlich vor.

4. Vertragsänderung und Kündigung

Art. 14

Vertragsanpassung und -änderung

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden. Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 15

Kündigung

Der Gemeinderat jeder Anschlussgemeinde kann den Vertrag erstmals per 31. Dezember 2025 und danach auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, kündigen.

Die austretende Vertragspartei hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 16

Gerichtsbarkeit

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch die Gemeinderäte Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen und nach rechtskräftiger Auflösung des Zweckverbandes Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlungen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Geroldswil,

Gemeinderat Geroldswil

Michael Deplazes Präsident	Beat Meier Gemeindeschreiber
-------------------------------	---------------------------------

Oetwil a.d.L.,

Gemeinderat Oetwil a.d.L.

Paul Studer Präsident	Pierluigi Chiodini Gemeindeschreiber
--------------------------	---

Weiningen,

Gemeinderat Weiningen

Hanspeter Haug Gemeindepräsident	Bruno Persano Gemeindeschreiber
-------------------------------------	------------------------------------

Fazit

Der Vorstand und die Verbandsgemeinden sind überzeugt, mit der neuen Organisationsform ein weiterhin qualitativ hochstehendes und für alle Beteiligten professionelles Betreibungs- und Gemeindeammannamt zu führen. Mit den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen können viele zweckfremde bzw. nicht zweckdienliche Abläufe optimiert und die Effizienz erhöht werden, ohne am bisherigen Standard Abstriche machen zu müssen.

Gemäss Art 34 ist die Auflösung des Zweckverbandes Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Nach Art. 11, Ziffer 3 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über den Austritt aus Zweckverbänden.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen. Vorbehalten bleibt die gleichlautende Beschlussfassung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinden Geroldswil und Weiningen sowie die Genehmigung des Anschlussvertrages durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung, Genehmigung

Antrag des Gemeinderates

1. Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wird gestützt auf Art. 11 lit. b Ziff. 2 der Gemeindeordnung festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

8955 Oetwil an der Limmat, 18. September 2017

Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Der Präsident	Der Schreiber
Paul Studer	Pierluigi Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates für die „Festsetzung der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat gestützt auf Art. 11 lit. b Ziff. 2 der Gemeindeordnung“ geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 die Annahme. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

8955 Oetwil an der Limmat, 4. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat

Der Präsident	Der Aktuar
Erwin Bühler	Gérald Künzle

A. Allgemeines

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, für die Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung und die Gebühren des Kommunikationsnetzes haben die Stimmberechtigten von Oetwil an der Limmat schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen [Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 29. November 2011; Wasserversorgungsreglement vom 29. November 2011; Reglement über den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Gebühren des Kommunikationsnetzes vom 25. September 2012]. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 16. November 2009 in Anlehnung an die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wurde durch den Gemeinderat erlassen und amtlich publiziert.

B. Gründe für die Revision

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen

Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtmässig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 11 lit. b Ziff. 2 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

C. Ausgestaltung der Gebührenverordnung

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen von Oetwil an der Limmat, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht grundsätzlich keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden grundsätzlich weiterhin Gebühren in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung erhoben, wie bis anhin.

D. Aufbau der Gebührenverordnung

Die Gebührenverordnung beruht auf eine vom Verein Zürcher Verwaltungsfachleute VZGV erarbeiteten Mustergebührenverordnung und soll eine neue kommunale gesetzliche Grundlage im Rahmen der per 1. Januar 2018 aufgehobenen regierungsrätlichen Verordnung VOGG bieten. Sie legt die Grundlagen für die Gebührenerhebung

fest (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen) ohne die Gebührenhöhe im Detail zu fixieren. Für die Kanzleigeühren enthält die Gebührenverordnung eine Generalklausel. Die Exekutive setzt die einzelnen Gebührenhöhen sodann basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung im Behördenerlass, dem Gebührentarif, fest. Diese Höhen können den Gegebenheiten (z. B. Preisentwicklungen) angepasst werden, wenn nötig. So muss die Gebührenverordnung selbst nur geändert werden, wenn die grundlegenden Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe oder die Bemessungsgrundlagen geändert werden sollen. Nicht in der Gebührenverordnung aufgenommen werden die Gebühren, welche die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinden erheben, wie z. B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Zweckverbände und dergleichen.

E. Gebührenverordnung im Wortlaut

Einleitend wird festgehalten, dass aufgrund des komplett veränderten Aufbaus und Zweck der vorliegenden Gebührenverordnung im Vergleich zur bestehenden auf eine synoptische Darstellung verzichtet wird.

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 lit. b Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 10. Juli 2005, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und / oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amt wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
- ⁴ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben.
Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen**Art. 19 Grundlagen**

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**Art. 20 Gemeindeeigene Liegenschaft**

- ¹ Für die Benützung der kommunalen Einrichtungen setzt der Gemeinderat die Benützungsgebühren so fest, dass diese marktüblich und wettbewerbsfähig sind.
- ² Ortsansässige Vereine können die kommunalen Einrichtungen in der Regel gebührenfrei nutzen.
- ³ Für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für Gemeindeaufgaben gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

Bürgerrecht**Art. 21 Einbürgerungsgebühren**

- ¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
- ² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.
- ³ Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 22 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
- ² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- ³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.
- ⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

Art. 23 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle**Art. 24 Einwohnerkontrolle**

- ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern**Art. 26 Steuerausweise**

- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Lebensmittelkontrolle

Art. 27 Lebensmittelkontrolle

- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. In besonders leichten Fällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 28 Gastgewerbepatente

- ¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.
- ² Für ortsansässige Vereine und im Rahmen von Dorffesten kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

Art. 29 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000 Franken erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 1'500 Franken erhoben werden.

Art. 30 Abgaben auf gebranntes Wasser

- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebranntes Wasser wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 31 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine jährliche Gebühr zu bezahlen.

Art. 32 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 33 Weitere polizeiliche Bewilligungen

- ¹ Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Fahrbewilligungen und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- ² Die Gebührenansätze im Polizeiwesen, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 34 Parkiergebühren

- ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden bei gebührenpflichtigen Parkfeldern marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

Art. 35 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

- ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden in der Regel nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege**Art. 36 Wiedererwägungsgesuche**

- ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Art. 37 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.

Art. 38 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 39 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörde, namentlich die Gebührenverordnung vom 16. November 2009 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

F. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den im Entwurf aufliegenden Gebührentarif erlassen. Im Grundsatz werden darin die bis anhin gültigen Gebühren unverändert übernommen. Begründete Änderungen und geringfügige Erhöhungen sind in der beiliegenden Fassung hervorgehoben. Wo sich im Gebührentarif aufgrund einer bis anhin ausstehenden Gebührenregelung neue Gebührentatbestände ergeben (so zum Beispiel Verrechnung von Maschinen, Stundenansätze vom Gemeindepersonal) so dienen diese hauptsächlich der transparenten und integralen Regelung sämtlicher Abgaben.

G. Entwurf Gebührentarif

Einleitend wird festgehalten, dass der Entwurf des Gebührentarifs vorliegend nicht zur Abstimmung gelangt. Der Entwurf des Gebührentarifs liegt in der Aktenuflage zur Kenntnisnahme auf.

Revision der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat, Genehmigung

Antrag des Gemeinderates

1. Die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wird gestützt auf Art. 11 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens

8955 Oetwil an der Limmat, 18. September 2017

Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Der Präsident	Der Schreiber
Paul Studer	Pierluigi Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates für die „Festsetzung der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat gestützt auf Art 11 Lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung“ geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 die Annahme. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

8955 Oetwil an der Limmat, 4. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat

Der Präsident	Der Aktuar
Erwin Bühler	Gérald Künzle

A. Allgemeines

Die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wurde von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2000 genehmigt und erlang per 1. Juli 2000 Rechtskraft. Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2001 wurden die Entschädigungsansätze für Behörden und Kommissionen in Art. 53 zuletzt angepasst.

Die mittlerweile in die Jahre gekommene Besoldungsverordnung ist den neuen Gegebenheiten anzupassen und aus diesem Grunde einer Revision zu unterbreiten.

B. Gründe für die Revision

Der Gemeinderat möchte mit der vorliegenden Revision der Besoldungsverordnung hauptsächlich den nachstehend aufgeführten Änderungen seit Inkraftsetzung der gültigen Besoldungsverordnung im Jahr 2000 Rechnung tragen und zudem die Behörden- und Kommissionsentschädigungen seit der letzten Anpassung im Jahr 2002 den heutigen Verhältnissen anpassen:

- Abschaffung des Beamtenstatus im Jahr 2008
- Abschaffung diverser Kommissionen und Funktionärsstellen
- Redaktionelle Änderungen hauptsächlich hinsichtlich geschlechtsneutraler Formulierung
- Anpassung der Behörden- und Kommissionsentschädigung

C. Erwägungen

Das Milizsystem bei Behördentätigkeit setzt voraus, dass sich qualifizierte Personen in ausreichender Zahl für ein Amt zur Verfügung stellen. Dazu ist, besonders auch in der heutigen Wirtschaftslage, eine gewisse Attraktivität der Ämter notwendig. Die starke Beanspruchung im Berufsleben sowie der vermehrte Rückzug in den Privatbereich haben zur Folge, dass die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter immer schwieriger wird. Verstärkt wird diese Entwicklung dadurch, dass sich Behördenmitglieder exponieren müssen und oft Kritik ausgesetzt sind. Zudem haben in den vergangenen Jahren Komplexität und Umfang der politischen Arbeit stetig zugenommen. Eine Möglichkeit, die gewünschte Attraktivität der Behördenämter zu erhalten, ist eine angemessene Entschädigung. Unter diesem Aspekt wurden in einer Vielzahl von Zürcher Gemeinden in letzter Zeit die Entschädigungen erheblich angehoben. Dies entspricht

auch den Zielsetzungen verschiedener Vorstösse auf kantonaler Ebene, bei denen die Stärkung des Milizsystems durch finanzielle Anreize verlangt wurde.

Selbstverständlich braucht es neben einer fairen Entschädigungsregelung auch weitere Anstrengungen, um die Miliztauglichkeit der Behördenarbeit zu erhalten. Wie eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften aus dem Jahr 2013 aufzeigt (Frau Dr. Martina Flick Witzig, Institut für Verwaltungs-Management, ZHAW School of Management and Law, Publikation am 2. November 2015) liegt im Kanton Zürich innerhalb 36 befragten Gemeinden eine grosse Streuung bei den jährlichen Entschädigungen für Exekutivmitglieder vor. Die Bandbreite reiche von 7'200 bis 90'000 Franken. Überraschend habe sich jedoch ein relativ stabiler Durchschnittswert ergeben. Pro aufgewendeter Arbeitsstunde erhalte ein Mitglied einer Zürcher Exekutive rund 57 Franken.

In Oetwil an der Limmat wird aufgrund von vorliegenden Erfahrungswerten davon ausgegangen, dass ein Gemeinderatsmandat im Umfang von 20 bis 40 Stellenprozenten (Je nach Ressort und Funktion, exkl. Präsidium) ordentlich zu bewältigen ist. Möchte man somit der Einfachheit halber einen durchschnittlichen Zeitaufwand für Exekutivmitglieder im Rahmen von 30 Stellenprozenten (Annahme: 42 Stunden / Woche bei 250 Arbeitstagen) zu Grunde legen, so würde sich gemäss gültigen Entschädigungsansätzen in Art. 53 der bestehenden Besoldungsverordnung (CHF 17'153 per 1. Januar 2017) eine Entschädigung in Höhe von rund CHF 27 pro Stunde ergeben. Auch unter Einbezug von allfälligen Sitzungsgeldern kann somit davon ausgegangen werden, dass die gültigen Entschädigungsansätze zumindest deutlich unter dem zitierten Durchschnittswert von CHF 57 liegt.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die vorliegend beantragte Erhöhung der Behörden- und Kommissionsentschädigungen (gem. Art. 50) mit einer Erhöhung der Grundentschädigungen im Rahmen von rund 25 % angemessen, massvoll und angebracht erscheint. Im Falle einer Annahme kann von Mehraufwendungen in Höhe von jährlich rund CHF 18'000 ausgegangen werden.

D. Besoldungsverordnung im Wortlaut

BESOLDUNGSVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE OETWIL AN DER LIMMAT

Gestützt auf Art. 11 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat und unter Hinweis auf § 72 Abs. 2, des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich wird nachstehende

Besoldungsverordnung für Angestellte, Behördenmitglieder und Funktionäre im Nebenamt erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

A. GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Allgemeines

Diese Verordnung regelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis aller Angestellten der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat, die mit öffentlich-rechtlichem oder privatrechtlichen Vertrag begründeten besonderen Dienstverhältnisse, die Entschädigung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie von Funktionären im Nebenamt.

Art. 2 Geltung des kantonalen Rechts

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

B. BEGRIFFE

Art. 3 Angestellte

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat stehen, eingeschlossen die vom Volk auf Amtsdauer gewählten Personen.

Art. 4 Anstellungsbehörde

1. Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist, in der Regel mit öffentlich-rechtlicher Verfügung durch den Gemeinderat.
2. Die Anstellungskompetenz kann vom Gemeinderat an einzelne Ressortvorstände delegiert werden.
3. Der / Die Gemeindeschreiber/in amtiert als Personalchef/in.
4. Der Besoldungsrahmen wird innerhalb der Besoldungsklassen 1 – 29 gemäss der Besoldungstabelle des Kantons Zürich festgesetzt.

C. PERSONALPOLITIK

Art. 5 Grundsätze der Personalpolitik

1. Der Gemeinderat bestimmt nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik und sorgt für deren Umsetzung:
 - a) sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung, am Ziel der Bürgernähe, an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes, an den Bedürfnissen des Personals und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Personal an

- b) sie will der Gemeinde geeignete Angestellte gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln
 - c) sie nutzt und entwickelt das Potential der Angestellten, indem sie diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert
 - d) sie stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung
 - e) sie berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten
 - f) sie ermöglicht flexible Arbeitsmodelle
 - g) sie verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer
 - h) sie achtet die Persönlichkeit der Angestellten, schützt diese und nimmt gebührend Rücksicht auf deren Gesundheit
2. Die Kaderangehörigen der einzelnen Verwaltungsabteilungen werden vor Entscheiden in betrieblicher oder technischer Hinsicht zur Beratung und Meinungsäusserung beigezogen.

D. GESAMTARBEITSVERTRÄGE

Art. 6 Ausschluss

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

II. Das Arbeitsverhältnis

A. ART DER ANSTELLUNG, STELLENPLAN

Art. 7 Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich. Bei Angestellten im Stundenlohn ist das Arbeitsverhältnis in der Regel privatrechtlich.

Art. 8 Stellenpläne

Der Gemeinderat legt den Stellenplan fest, wobei die Bestimmungen der Gemeindeordnung vorbehalten bleiben.

B. BEGRÜNDUNG

Art. 9 Stellenausschreibung, Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Für die Ausschreibung und die Voraussetzungen der Anstellung gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

C. DAUER

Art. 10 Dauer im allgemeinen, Probezeit, Wahl auf Amtsdauer

Für die Dauer der Arbeitsverhältnisse, die Probezeit und die mögliche Wahl auf Amtsdauer gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

D. BEENDIGUNG

Art. 11 Beendigungsgründe, Kündigungsschutz

Für die Beendigungsgründe eines Arbeitsverhältnisses, den Kündigungsschutz, die fristlose Auflösung oder Entlassung aus anderen Gründen, wird auf die Bestimmungen des kantonalen Rechts verwiesen.

Art. 12 Kündigung, Fristen und Termine

1. Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:
 - a) im ersten Dienstjahr einen Monat
 - b) ab dem 2. Dienstjahr 3 Monate
2. Für Angehörige des Kaders beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr grundsätzlich sechs Monate. Der Gemeinderat bezeichnet die entsprechenden Funktionen in einem Organisationserlass.

Art. 13 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten

1. Bevor der Gemeinderat eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt er dem oder der Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein.
2. Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung belegt werden.

Art. 14 Abfindung

1. Die Ausrichtung von Abfindungen an Angestellte, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes.
2. Die Abfindung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

E. VERSETZUNG, ZUWEISUNG ANDERER ARBEIT, VORSORGLICHE MASSNAHMEN**Art. 15 Versetzung**

Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Art. 16 Zuweisung anderer Arbeit

Angestellten kann, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit andere Arbeit zugewiesen werden.

Art. 17 Vorsorgliche Massnahmen

1. Angestellte können vom Gemeinderat auf Antrag der Ressortvorstände oder der Vorgesetzten jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn
 - a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
 - b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.
 - c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.
2. Der Gemeinderat entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes.

F. RECHTSSCHUTZ**Art. 18 Rechtsmittelbelehrung**

Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 19 Anhörungsrecht

1. Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.
2. Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 20 Rechtsmittel

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch die Angestellten nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 21 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen im Rahmen der Dienstpflicht

1. Der Gemeinderat schützt die Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die sich im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes ergeben.
2. Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

G. DATENSCHUTZ**Art. 22 Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten**A. RECHTE****Art. 23 Grundsatz Rechte**

Die Rechte der Angestellten richten sich im Grundsatz nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes.

Art. 24 Lohn

1. Die Besoldung des Personals wird durch den Gemeinderat im Rahmen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlassen festgelegt.
2. Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile oder Provisionen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.

Art. 25 Einreihungsplan

Der Gemeinderat erlässt einen Einreihungsplan für das gesamte Personal.

Art. 26 Generelle Lohnanpassungen

Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat. Von kantonalen Entscheiden über generelle Lohnanpassungen kann unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Oetwil an der Limmat abgewichen werden.

Art. 27 Individuelle Lohnanpassungen

1. Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund periodischer Mitarbeitergespräche.
2. Er folgt dabei den allgemeinen Richtlinien des kantonalen Rechts.
3. Er trägt der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde Rechnung.

Art. 28 Prämien und Anreize

Der Gemeinderat kann auf Antrag der zuständigen Ressortvorstände oder des Personalchefs / der Personalchefin besondere Leistungen mit einer Prämie oder anderen Anreizen belohnen.

Art. 29 Zulagen

Teuerungszulagen, Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 30 Ersatz von Auslagen

Der Ersatz dienstlicher Auslagen wird durch den Gemeinderat in einem Spesenreglement geregelt.

Art. 31 Arbeitsfreie Tage

1. Arbeitsfreie Tage werden im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.
2. Der Arbeitsschluss an Vortagen vor Feiertagen wird im Rahmen des kantonalen Rechts geregelt.
3. Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

Art. 32 Ferien, Bezug, Berechnung

Für den Ferienanspruch, den Ferienbezug und die Anspruchsberechtigung in besonderen Fällen gilt das kantonale Recht.

Art. 33 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall

1. Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen richtet sich nach kantonalem Recht.
2. Der Gemeinderat kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, über die Betreuung und Kontrolle sowie über das Verfahren bei Krankmeldungen erlassen.

Art. 34 Abwesenheit Militär-, Zivildienst etc.

Für die obligatorischen und freiwilligen Militär-, Zivildienst- und Zivildienstleistungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 35 Urlaub

1. Die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub richtet sich nach kantonalem Recht.
2. Der Bezug von unbezahltem Urlaub ist vom zuständigen Ressortvorsteher in Absprache mit dem Personalchef / der Personalchefin zu bewilligen und vom Gemeinderat zu genehmigen. Die betriebliche Situation ist zu berücksichtigen.

Art. 36 Kranken- und Unfallversicherung

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Art. 37 Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft

Die Lohnfortzahlung richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 38 Pensionskasse

Die Angestellten werden unter Berücksichtigung der Versicherungs-Vertragsbestimmungen in die Personalvorsorge des Kantons Zürich BVK aufgenommen.

Art. 39 Vereinsfreiheit

Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und/oder solchen anzugehören.

Art. 40 Mitarbeiterbeurteilung

1. Die Angestellten haben alle 2 Jahre, oder auf eigenes Begehren jährlich, Anspruch auf Beurteilung von Leistung und Verhalten.
2. Auf Begehren von Vorgesetzten oder Ressortvorständen kann jederzeit eine Beurteilung von Leistung und Verhalten durchgeführt werden.
3. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 41 Mitsprache

Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.

B. PFLICHTEN**Art. 42 Grundsatz Pflichten**

Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft, bürgerfreundlich und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

Art. 43 Annahme von Geschenken

1. Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.
2. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 44 Verschwiegenheit und Ausstandspflicht

1. Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
2. Die Angestellten haben die Ausstandspflicht im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 45 Arbeitszeit

1. Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
2. Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.
3. Der Gemeinderat regelt den Anspruch für den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst im Rahmen des kantonalen Rechts.

Art. 46 Nebenbeschäftigung

1. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Bezüglich Informationspflicht wird auf das kantonale Recht verwiesen.
2. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 47 Öffentliche Ämter

1. Der Gemeinderat beurteilt die Übernahme öffentlicher Ämter durch Angestellte grundsätzlich positiv. Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies dem Gemeinderat. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.
2. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 48 Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Angestellten können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

IV. Von den Stimmberechtigten gewählte Behörden**Art. 49 Friedensrichter / Friedensrichterin**

1. Die Amtspauschale für den Friedensrichter beträgt CHF 5'000.00 pro Jahr und deckt sämtliche Infrastrukturkosten, namentlich Büromobiliar, Büroeinrichtung und EDV-Kosten (Hard- und Software) ab.
2. Den Friedensrichter / der Friedensrichterin steht eine Fallpauschale in Höhe von CHF 550.00.
3. Dem Friedensrichter / Der Friedensrichterin stehen für die Verhandlungen die erforderlichen Sitzungslokalitäten im Gemeindehaus zur Verfügung.

V. Behörden- und Kommissionsentschädigungen**A. BESOLDUNG VON BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN****Art. 50 Behörden- und Kommissionsentschädigungen**

Besoldungen		Fr. Stand 2018
Gemeinderat	Präsident	Fr. 30'000.00
	Vizepräsident	Fr. 22'000.00
	Mitglieder	Fr. 20'000.00
RPK	Präsident	Fr. 5'000.00
	Aktuar	Fr. 4'000.00
	Mitglieder	Fr. 3'000.00
Wahlbüro Sonderfunktionen	pro Stunde	Fr. 50.00
	pro Stunde	Fr. 60.00
Funktionäre	Ackerbaustelle	Fr. 50.00/Std.
Friedensrichter	Amtspauschale	Fr. 5'000.00
	Fallpauschale	Fr. 550.00
Sitzungsgeld	pro Sitzungsdauer bis 1.5 Stunden	Fr. 80.00
Taggeld	halber Tag	Fr. 160.00
	ganzer Tag	Fr. 320.00

B. ENTSCHÄDIGUNG DER ANGESTELLTEN, TEUERUNGS AUSGLEICH**Art. 51 Anspruch der Angestellten**

Angestellte haben Anspruch auf die gleichen Tag- und Sitzungsgelder gem. Art. 50 wie Behörden- und Kommissionsmitglieder, sofern die amtlichen Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden und nicht durch andere Organe entschädigt werden; gleiches gilt sinngemäss für die Wahlbüro-Entschädigung.

Art. 52 Teuerungsausgleich

Die Entschädigungsansätze in Art. 50 werden im Sinne der Beschlussfassung des Kantons- und Regierungsrates jeweils der Teuerung angepasst.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 53 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung**

1. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 54 Übergangsbestimmungen

1. Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen deren Bestimmungen vor.
2. Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

VII. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Oetwil an der Limmat, am 18. September 2018 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Von der Gemeindeversammlung am 28. November 2017 genehmigt

NAMENS DER VERSAMMLUNG

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

E. Wesentliche Veränderungsmerkmale zur bestehenden Besoldungsverordnung**BESOLDUNGSVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE OETWIL AN DER LIMMAT**

Gestützt auf Art. 12, Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat und unter Hinweis auf § 72 Abs. 2, des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich wird nachstehende Besoldungsverordnung für Angestellte, Behördenmitglieder und Funktionäre im Nebenamt erlassen.

[Kommentare in blauer Farbe.](#)

I. Allgemeine Bestimmungen**A. GELTUNGSBEREICH****Art. 1 Allgemeines**

Diese Verordnung regelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis aller Angestellten der Politischen Polit. Gemeinde Oetwil [an der Limmat a.d.L.](#), [eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk gewählten Beamten](#), die mit öffentlich-rechtlichem [oder privatrechtlichem](#) Vertrag begründeten besonderen Dienstverhältnisse, die Entschädigung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie von Funktionären im Nebenamt.

[Der Beamtenstatus wurde abgeschafft.](#)

Art. 2 Geltung des kantonalen Rechts

Soweit diese Verordnung [bzw. die in Art. 3 erwähnte Vollzugsverordnung](#) nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

[Die angedachte Vollzugsverordnung wurde in keinem Zeitpunkt erlassen. Im Anbetracht der umfassenden kantonalen Regelungen kann darauf verzichtet werden.](#)

Art. 3 Vollzugsverordnung

[Der Gemeinderat erlässt zu dieser Dienst- und Besoldungsverordnung eine Vollzugsverordnung.](#)

B. BEGRIFFE

Art. 3 Angestellte

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Politischen Gemeinde Oetwil ~~a.d.L.~~ an der Limmat stehen, eingeschlossen die vom Volk auf Amtsdauer gewählten ~~Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~ Personen.

Art. 4 ~~5~~ Anstellungsbehörde

5. Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist, in der Regel mit öffentlich-rechtlicher Verfügung durch den Gemeinderat.
6. Die Anstellungskompetenz kann vom Gemeinderat an einzelne Ressortvorstände delegiert werden.
7. Der / Die Gemeindeschreiber/in amtet als Personalchef/in.
8. ~~Die Besoldung wird durch den Gemeinderat unter Hinweis auf Art. 18, Ziffer 9, der Gemeindeordnung vom 17. Mai 1992 in der Vollzugsverordnung geregelt, soweit die Entschädigung nicht durch das Sportelsystem vorgesehen ist.~~ Der Besoldungsrahmen wird innerhalb der Besoldungsklassen 1 - ~~29~~ ~~24~~ gemäß der Besoldungstabelle des Kantons Zürich festgesetzt.

C. PERSONALPOLITIK

Art. 5 ~~6~~ Grundsätze der Personalpolitik

3. Der Gemeinderat bestimmt nachfolgenden Grundsätzen die Personalpolitik und sorgt für deren Umsetzung:
 - i) sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung, am Ziel der Bürgernähe, an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes, an den Bedürfnissen des Personals und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Personal an
 - j) sie will der Gemeinde geeignete Angestellte gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln
 - k) sie nutzt und entwickelt das Potential der Angestellten, indem sie diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert
 - l) sie stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung
 - m) sie berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten
 - n) sie ermöglicht flexible Arbeitsmodelle
 - o) sie verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer
 - p) sie achtet die Persönlichkeit der Angestellten, schützt diese und nimmt gebührend Rücksicht auf deren Gesundheit
4. Die Kaderangehörigen der einzelnen Verwaltungsabteilungen werden vor Entscheiden in betrieblicher oder technischer Hinsicht zur Beratung und Meinungsäusserung beigezogen.

D. GESAMTARBEITSVERTRÄGE

Art. 6 ~~7~~ Ausschluss

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

II. Das Arbeitsverhältnis

A. ART DER ANSTELLUNG, STELLENPLAN

Art. 7 ~~8~~ Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich. Bei Angestellten im Stundenlohn ist das Arbeitsverhältnis in der Regel privatrechtlich.

Bei vorliegenden Kleinstpensen macht ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht keinen Sinn.

Art. 8 ~~9~~ Stellenpläne

Der Gemeinderat legt den Stellenplan fest, wobei die Bestimmungen der Gemeindeordnung vorbehalten bleiben.

B. BEGRÜNDUNG

Art. 9 ~~10~~ Stellenausschreibung, Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Für die Ausschreibung und die Voraussetzungen der Anstellung gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

C. DAUER

Art. 10 ~~11~~ Dauer im allgemeinen, Probezeit, Wahl auf Amtsdauer

Für die Dauer der Arbeitsverhältnisse, die Probezeit und die mögliche Wahl auf Amtsdauer gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

D. BEENDIGUNG

Art. 11 ~~12~~ Beendigungsgründe, Kündigungsschutz

Für die Beendigungsgründe eines Arbeitsverhältnisses, den Kündigungsschutz, die fristlose Auflösung oder Entlassung aus anderen Gründen, wird auf die Bestimmungen des kantonalen Rechts verwiesen.

Art. 12 ~~13~~ Kündigung, Fristen und Termine

1. Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

c) im ersten Dienstjahr einen Monat ¹⁾

d) ab dem 2. Dienstjahr 3 Monate ¹⁾

2. Für Angehörige des Kaders beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr grundsätzlich sechs Monate. Der Gemeinderat bezeichnet die entsprechenden Funktionen in der Vollzugsverordnung einem Organisationserlass. ²⁾

¹⁾ Handlungsspielraum betreffend Kündigungsfristen soll in Anbetracht des Zeitwandels ermöglicht werden.

²⁾ Im Rahmen der neuen Gemeindeordnung ist ein Organisationserlass zu erstellen.

Art. 13 ~~14~~ Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten

1. Bevor der Gemeinderat eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt er dem oder der Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein.

2. Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung belegt werden.

Art. 14 ~~15~~ Abfindung

3. Die Ausrichtung von Abfindungen an Angestellte, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, richtet sich nach den Bestimmungen des ~~kantonalen kant.~~ Personalrechts.
4. Die Abfindung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

E. VERSETZUNG, ZUWEISUNG ANDERER ARBEIT, VORSORGLICHE MASSNAHMEN**Art. 15 ~~16~~ Versetzung**

Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Art. 16 ~~17~~ Zuweisung anderer Arbeit

Angestellten kann, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit andere Arbeit zugewiesen werden.

Art. 17 ~~18~~ Vorsorgliche Massnahmen

1. Angestellte können vom Gemeinderat auf Antrag der Ressortvorstände oder der Vorgesetzten jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn
 - d) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
 - e) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.
 - c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.
2. Der Gemeinderat entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes.

F. RECHTSSCHUTZ**Art. 18 ~~19~~ Rechtsmittelbelehrung**

Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 19 ~~20~~ Anhörungsrecht

1. Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.
2. Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 20 ~~21~~ Rechtsmittel

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet ~~sich~~ der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch ~~das Gemeindepersonal die Angestellten~~ nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 21 ~~22~~ Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen im Rahmen der Dienstpflicht

1. Der Gemeinderat schützt die Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die sich im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes ergeben.

2. Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

G. DATENSCHUTZ

Art. 22 ~~23~~ Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A. RECHTE

Art. 23 ~~24~~ Grundsatz Rechte

Die Rechte der Angestellten richten sich im Grundsatz nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Art. 24 ~~25~~ Lohn

1. Die Besoldung des Personals wird durch den Gemeinderat im Rahmen des ~~kantonalzürcherischen kantonalen~~ Personalgesetzes und dessen Ausführungserlassen festgelegt.
2. Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile oder Provisionen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.

~~1. Vorbehalten bleibt das Sportelsystem bei den Gemeindeammännern und Betriebsbeamten bzw. Betriebsbeamtinnen sowie Friedensrichtern und Friedensrichterinnen.~~

Das Sportelsystem wurde im Jahr 2008 abgeschafft.

Art. 25 ~~26~~ Einreihungsplan

Der Gemeinderat erlässt ~~im Rahmen der Vollzugsverordnung zu dieser Verordnung~~ einen Einreihungsplan für das gesamte Personal.

Art. 26 ~~27~~ Generelle Lohnanpassungen

Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Politischen Gemeinde Oetwil ~~an der Limmat a.d.L.~~ Von kantonalen Entscheidungen über generelle Lohnanpassungen kann unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Oetwil ~~a.d.L. an der Limmat~~ abgewichen werden.

Art. 27 ~~28~~ Individuelle Lohnanpassungen

1. Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund periodischer Mitarbeitergespräche.
2. Er folgt dabei den allgemeinen Richtlinien des kantonalen Rechts.
3. Er trägt der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde Rechnung.

Art. 28 ~~29~~ Prämien und Anreize

Der Gemeinderat kann auf Antrag der zuständigen Ressortvorstände oder des Personalchefs ~~/der Personalchefin~~ besondere Leistungen mit einer Prämie oder anderen Anreizen belohnen.

Art. 29 ~~30~~ Zulagen

Teuerungszulagen, Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 30 ~~31~~ Ersatz von Auslagen

Der Ersatz dienstlicher Auslagen wird durch den Gemeinderat in ~~einer Vollzugsverordnung geregelt~~ einem Spesenreglement geregelt.

Art. 31 ~~32~~ Arbeitsfreie Tage

1. Arbeitsfreie Tage werden im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.
2. Der Arbeitsschluss an Vortagen vor Feiertagen wird in ~~der Vollzugsverordnung geregelt~~ im Rahmen des kantonalen Rechts geregelt.
3. Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

Art. 32 ~~33~~ Ferien, Bezug, Berechnung

Für den Ferienanspruch, den Ferienbezug und die Anspruchsberechtigung in besonderen Fällen gilt das kantonale Recht.

Art. 33 ~~34~~ Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall

1. Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen richtet sich nach kantonalem Recht.
2. Der Gemeinderat kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, über die Betreuung und Kontrolle sowie über das Verfahren bei Krankmeldungen erlassen.

Art. 34 ~~35~~ Abwesenheit Militär-, Zivildienst etc.

Für die obligatorischen und freiwilligen Militär-, Zivildienstleistungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 35 ~~36~~ Urlaub

1. Die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub richtet sich nach kantonalem Recht.
2. Der Bezug von unbezahltem Urlaub ist vom zuständigen Ressortvorsteher in Absprache mit dem Personalchef / ~~der Personalchefin~~ zu bewilligen und vom Gemeinderat zu genehmigen. Die betriebliche Situation ist zu berücksichtigen.

Art. 36 ~~37~~ Kranken- und Unfallversicherung

Die MitarbeiterAngestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Art. 37 ~~38~~ Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft

Die Lohnfortzahlung richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 38 ~~39~~ Pensionskasse

Die ~~Mitarbeiter~~Angestellten werden unter Berücksichtigung der Versicherungs-Vertragsbestimmungen in die ~~Pensionskasse BVK~~ Personalvorsorge des Kantons Zürich BVK aufgenommen.

Art. 39 ~~40~~ Vereinsfreiheit

Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und/oder solchen anzugehören.

Art. 41 Niederlassungsfreiheit

~~1. Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.~~

~~1. Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann der Gemeinderat Angestellte zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.~~

Art. 40 42 Mitarbeiterbeurteilung

1. Die Angestellten haben alle 2 Jahre, oder auf eigenes Begehren jährlich, Anspruch auf Beurteilung von Leistung und Verhalten.
2. Auf Begehren von Vorgesetzten oder Ressortvorständen kann jederzeit eine Beurteilung von Leistung und Verhalten durchgeführt werden.
3. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 41 43 Mitsprache

Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.

B. PFLICHTEN**Art. 42 44 Grundsatz Pflichten**

Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft, bürgerfreundlich und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

Art. 43 45 Annahme von Geschenken

1. Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.
2. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 44 46 Verschwiegenheit und Ausstandspflicht

1. Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
2. Die Angestellten haben die Ausstandspflicht im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 45 47 Arbeitszeit

1. Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ~~Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung, ebenso die Einzelheiten über die Ruhetage.~~
2. Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.
3. Der Gemeinderat regelt den Anspruch für den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst im Rahmen des kantonalen Rechts.

Art. 46 48 Nebenbeschäftigung

1. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Bezüglich Informationspflicht wird auf das kantonale Recht verwiesen.
2. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 47 49 Öffentliche Ämter

1. Der Gemeinderat beurteilt die Übernahme öffentlicher Ämter durch Mitarbeiter Angestellten grundsätzlich positiv. Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies dem Gemeinderat. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.
2. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 48 50 Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Angestellten können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

IV. Von den Stimmberechtigten gewählte Beamte Behörden**Art. 51 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter / Gemeindeammann und Betreibungsbeamtin**

1. Dem Beamten bzw. der Beamtin werden neben den ihnen zufallenden gesetzlichen Gebühren Gemeindegeldern pro Betreibung gemäss Betreibungsregister ausgerichtet.
2. Die Entschädigungsansätze werden durch den Gemeinderat gestützt auf die Empfehlungen des Fachverbandes festgesetzt.
3. Rekrutiert sich der Beamte oder die Beamtin aus dem Personal der Polit. Gemeinde Oetwil a.d.L., fallen sämtliche Gebühren in die Gemeindekasse. Der Beamte oder die Beamtin wird im Sinne der Art. 25 ff. dieser Verordnung entschädigt. Der Gemeinderat setzt die Lohneinstufung fest.
4. Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Amtslokalitäten. Die Möblierung, Arbeitsplatzausrüstung, Heizung, Beleuchtung und Wartung der Amtslokalitäten ist Sache der Gemeinde.
5. Kann dem Beamten oder der Beamtin seitens der Gemeinde kein Amtslokal zur Verfügung gestellt werden, hat er oder sie Anspruch auf eine Büroentschädigung nach den ortsüblichen Ansätzen.
6. Der Beamte oder die Beamtin hat den gleichen Ferienanspruch wie das Gemeindepersonal. Er/sie wird in die Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung sowie in die Haftpflichtversicherung der Gemeinde aufgenommen.

Wird durch den Zweckverband geregelt.

Art. 49 52 Friedensrichter / Friedensrichterin

1. Dem Beamten oder der Beamtin wird neben der ihm/ihr zufallenden gesetzlichen Gebühr eine pauschale Entschädigung ausgerichtet, die der Gemeinderat gestützt auf die Empfehlungen des Fachverbandes festsetzt.
- 1 Die Amtspauschale für den Friedensrichter / die Friedensrichterin beträgt CHF 5'000.00 pro Jahr und deckt sämtliche Infrastrukturkosten, nämlich Büromöbiliar, Büroeinrichtung und EDV-Kosten (Hard- und Software) ab.
- 2 Den Friedensrichter / der Friedensrichterin steht eine Fallpauschale in Höhe von CHF 550.00.

- 3 ~~Dem Beamten oder der Beamtin stehen~~ Dem Friedensrichter / Der Friedensrichterin stehen für die Verhandlungen die erforderlichen Sitzungslokalitäten im Gemeindehaus zur Verfügung.

V. Behörden- und Kommissionsentschädigungen

A. BESOLDUNG VON BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 50 ~~53~~ Behörden- und Kommissionsentschädigungen

Die jährlichen Entschädigungen werden aus der Besoldungsverordnung vom 27. November 1990, mit einer aufgerechneten Teuerung bis Ende 1996, unverändert übernommen.

Besoldungen		Stand per 1.1.2018 Stand 2001 (inkl. Teuerung)	Neu per 1.1.2002 (inkl. allfällige Teuerung per 2002)
Gemeinderat	Präsident	Fr. 16'564.00 30'000.00	24'000.00
	Vizepräsident	Fr. 11'387.75 22'000.00	16'000.00
	Mitglieder	Fr. 10'352.50 20'000.00	16'000.00
RPK	Präsident	Fr. 3'303.45 5'000.00	4'000.00
	Aktuar	Fr. 2'201.95 4'000.00	3'000.00
	Mitglieder	Fr. 1'651.20 3'000.00	2'000.00
Grundsteuerkommission	Mitglieder	Fr. 536.30	
Kindergartenkommission	Mitglieder	Fr. 536.30	
Wahlbüro	pro Stunde	Fr. 27.50 50.00	35.00
Zivilschutz	Ortschef	Fr. 4296.55	
	OC-Büro	Fr. 3'222.90	
	OC-Stellvertreter	Fr. 2'148.25	
	Materialwart	Fr. 1'074.65	
	Anlagewart	Fr. 536.30	
	Rechnungsführer	Fr. 536.30	
	Sonderfunktionen Std.	Fr. 26.85	
Funktionäre	Ackerbaustelle	Fr. 913.05 50.00 / Stunde	
	Viehinspektor	Fr. 590.85	
	Fleischschauer	Fr. 236.35	
Pflegekinderaufsicht	*kantonale Regelung Pauschale	Fr. 536.30	
	pro Pflegekind	Fr. 54.55	

Friedensrichter/in	Büroentschädigung	Fr.	3'222.90
	Amtspauschale pro Jahr	Fr.	5000.00
	pro-Geschäft	Fr.	54.55
	Fallpauschale	Fr.	550.00
	Min. pro Jahr	Fr.	5'371.20
Besoldungen		Fr.	Stand 1996
Gemeindeammann und Betreibungsbeamter	Büroentschädigung	Fr.	3'222.90
	pro-Betreibung	Fr.	54.55
	Min. pro Jahr	Fr.	12'889.60
Sitzungsgeld	Pro Sitzungsdauer	Fr.	46.45
	bis 1.5 Stunden		80.00
Taggeld	ganzer Tag halber Tag	Fr.	188.85
		Fr.	160.00
	halber Tag ganzer Tag	Fr.	94.95
		Fr.	320.00
Km.-Entschädigung	pro Km	Fr.	0.80

B. ENTSCHÄDIGUNG DER ANGESTELLTEN, TEUERUNGS AUSGLEICH

Art. 51 54 Anspruch der Angestellten

Angestellte haben Anspruch auf die gleichen Tag- und Sitzungsgelder gem. Art. 53 56 wie Behörden- und Kommissionsmitglieder, sofern die amtlichen Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden und nicht durch andere Organe entschädigt werden; gleiches gilt sinngemäss für die Wahlbüro-Entschädigung.

Art. 52 55 Teuerungsausgleich

Die Entschädigungsansätze in Art. 53 56 werden im Sinne der Beschlussfassung des Kantons- und Regierungsrates jeweils der Teuerung angepasst.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 56 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

1. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den ~~4. Juli 2000 in Kraft.~~
1. Januar 2018 in Kraft.

~~1. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals, die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt (Besoldungsverordnung BVO) die Gemeindezulagen und Entschädigungen an die Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Oetwil a.d.L. vom 27. November 1990 mit den seitherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt.~~

Art. 54 57 Übergangsbestimmungen

3. Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen deren Bestimmungen vor.

4. Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

VII. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Oetwil ~~an der Limmat, a.d.L.~~, am ~~17.4.2000~~ 18. September 2017 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer ~~U. Wiederkehr~~
 P. Chiodini

Von der Gemeindeversammlung am ~~6. Juni 2000~~ 28.11.2017 genehmigt

NAMENS DER VERSAMMLUNG

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer ~~U. Wiederkehr~~
 P. Chiodini